

1. Einführung: „Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen“

Die Einteilung der Welt in Nationen und der Menschen in deren Staatsbürger:innen ist keine Notwendigkeit, weder grundsätzlich noch in ihrer tatsächlichen Erscheinung. Sie ist aber eine soziale Tatsache und eine empirische Untersuchung des Asylrechts und seiner Umsetzung muss unweigerlich von dieser „Tyrannei des Nationalen“ (Noiriel 1994) ausgehen. Wenn deshalb im Titel von „Anderen“ und gar von ihrer „Heimat“ die Rede ist, dann ist das kein Rückfall in essentialistische Kategorien, sondern es benennt diesen empirischen Ausgangspunkt: Es gibt Nationalstaaten und diese haben Grenzen, die sie und ihre Bürger:innen voneinander trennen. Es gibt Menschen, die sich auf ihre Rechte berufen und Zugang begehren, weil sie anderswo verfolgt werden. Und es gibt Gesetze, die diese Menschen als ‚Asylsuchende‘ klassifizieren, deren Schutzwürdigkeit zu bewerten ist anhand einer Palette von Kriterien und mithilfe komplexer Verfahrensrechte. Diese Menschen werden also zu „Anderen“ *gemacht*, um sie diesem bürokratischen Prozess zuführen zu können. Dass nichts von dieser „National Order of Things“ (Malkki 1995) notwendig ist und auch alles ganz anders sein könnte – andere Staaten, andere Grenzen, ein anderes Recht, ein anderes Miteinander, kein lebensgefährliches Anderssein durch Herkunft und Heimat – sei, nur für den Moment, dahingestellt. Für das Asylregime nämlich gibt es „Andere“, die sich von denen unterscheiden, die für die Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft keinen Antrag stellen müssen, und es gibt ihre „Heimat“, einen Ort, an den sie, laut nationaler Ordnung der Dinge, „eigentlich“ gehören (Chimni 1998: 361 ff.). Warum sie nicht einfach dorthin zurückkehren, will von Aufnahmestaaten ganz genau geprüft werden.

Diese Prüfung ist das Thema der folgenden Untersuchung. Genau genommen ist dies also weder eine Studie über Geflüchtete noch über ihre Herkunftsstaaten. Ich bin kein Anthropologe und eher als Fluchtforschung betreibe ich Rechts- und Gerichtsforschung. Nach der „Heimat der Anderen“ frage ich nur insofern, als wiederum Andere nach ihr fragen: Als Richter:innen in Asylverfahren, die ihnen meist fremde Länder, so will es das Gesetz, „erforschen“ müssen, um darüber richten zu können. Denn

für tausende Asylsuchende ist das Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nur der erste Schritt. Wird ihr Antrag vollends oder zum Teil abgelehnt, können sie gegen den Bescheid Klage bei einem Verwaltungsgericht erheben. Von 2013 bis 2023 taten das über eine Million Menschen; insgesamt wurde in dieser Zeit gegen zwei von drei negativen BAMF-Bescheiden geklagt.¹ Asylverfahren haben sich damit zu einem großen Teil an die Verwaltungsgerichte verlagert. Zu Hochzeiten waren dort Ende 2017 rund 360.000 Verfahren anhängig (Deutscher Bundestag 2018: 38), Mitte 2024 waren es weiterhin 123.000 (Deutscher Bundestag 2024: 72).²

Vor Gericht wird nicht einfach der BAMF-Bescheid auf seine Rechtmäßigkeit geprüft, sondern für gewöhnlich wird das gesamte Verfahren noch einmal durchgeführt und eine weitere Entscheidung getroffen, die, vereinfacht gesagt, den Bescheid entweder bestätigt oder verwirft. Die drei Instanzen der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit (51 Verwaltungsgerichte, 15 Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe und das Bundesverwaltungsgericht) sind deshalb zentrale Akteure des deutschen Asylregimes, die bislang allerdings wenig sozialwissenschaftliche Beachtung gefunden haben.

Studien zur Umsetzung rechtlicher Normen ziehen ihre analytische Legitimation oft aus der Feststellung, das Recht sei deutungsoffen und ein genauer Blick auf die richterliche Auslegung deshalb notwendig. Auch in den folgenden Kapiteln finden sich wiederholt Hinweise auf die Interpretationsbedürftigkeit rechtlicher Normen, die für das Asylrecht schon deshalb so zentral ist, weil diese Normen, also die Kriterien der verschiedenen Schutzstatus, im Gesetz knapp gehalten sind und sich über Jahrzehnte weiterentwickelt haben, ohne dass dazu immer auch das Gesetz geändert wurde (Kapitel 2). Asylverfahren aber bedeuten in der Praxis weniger Rechts- als vielmehr *Tatsacheninterpretation*. Denn nicht nur die rechtlichen Normen sind deutungsoffen, Länderberichte und Fluchtgeschichten sind es auch und ‚herrschende Meinungen‘ in der Asylrechtsprechung be-

1 Eigene Berechnung auf Grundlage von BAMF 2014b: 55, 2015b: 57; Deutscher Bundestag 2017b: 69, 2018: 50, 2019: 59, 2020a: 53, 2021b: 46, 2022b: 50, 2023a: 45.

2 In den Jahren 2017 und 2018 machten Asylverfahren über 60 Prozent aller erledigten Hauptsacheverfahren an deutschen Verwaltungsgerichten aus. 2010 waren es noch rund 10 Prozent. Seitdem stieg der Anteil kontinuierlich an und ist seit 2019 zwar leicht rückläufig, lag 2021 allerdings noch immer bei knapp über 50 Prozent (Statistisches Bundesamt 2011: 13, 2012: 13, 2013: 13, 2014: 11, 2015: 12, 2016: 11, 2017: 11, 2018: 11, 2019: 11, 2020: 12, 2021: 12, 2022: 11).

treffen nicht nur die Auslegung von Normen, sondern auch die Bewertung fallübergreifender Tatsachenfragen.

Es gibt bislang keine empirischen Studien, wie Richter:innen an deutschen Verwaltungsgerichten Herkunftslandinformationen in Asylverfahren ermitteln und wie sie diese Informationen in ihren Entscheidungsgründen verwenden. Diese Forschungslücke ist so schnell benannt, dass dem Forschungsstand im Folgenden eine Beschreibung des Erkenntnisinteresses und der Forschungsfragen vorausgeht (Kapitel 1.1). Dieses Erkenntnisinteresse verbinde ich mit Stand der sozialwissenschaftlichen Asylverfahrensforschung im Allgemeinen und der Forschung zu Herkunftslandinformationen im Besonderen, beschreibe die Forschungslücken genauer und bette die Arbeit in einen breiteren sozial- und rechtswissenschaftlichen Kontext ein (Kapitel 1.2). Ein Überblick über den Gang der Untersuchung schließt die Einführung ab (Kapitel 1.3).

1.1 Erkenntnisinteresse und Fragestellung

Asylentscheidungen sind Einzelfallentscheidungen. Zur Prüfung der Glaubhaftigkeit der Fluchtgeschichte und des Risikos einer Rückkehr bedarf es dennoch umfassender Herkunftslandinformationen (Country of Origin Information – COI), also Berichte, Gutachten und Auskünfte staatlicher Institutionen (z. B. die Lageberichte des Auswärtigen Amtes), nicht-staatlicher Organisationen (z. B. Dokumentationen von Menschenrechtsverletzungen durch Amnesty International) oder individueller Sachverständiger zur politischen, rechtlichen und humanitären Lage in den Herkunftsstaaten Asylsuchender. Nach der EU-Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU) sind „alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden“ (Art. 4 Abs. 3 Buchst. a) QRL), zu berücksichtigen. Analog dazu heißt es in der EU-Verfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU), es müssten „genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen, wie etwa EASO und UNHCR sowie einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen, eingeholt werden, die Aufschluss geben über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der Antragsteller und gegebenenfalls in den Staaten, durch die sie gereist sind (...)“ (Art. 10 Abs. 3 Buchst. b) VRL). Unionsrechtlich werden damit in

1. Einführung: „Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen“

verschiedener Hinsicht „hohe Anforderungen“ (Reiling/Mitsch 2017: 354) formuliert. Das betrifft zum einen die Informationen, die verwendet werden sollen: Während die Qualifikationsrichtlinie knapp von „alle[n] mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen“ spricht, verweist die Verfahrensrichtlinie auf „verschiedene Quellen“ und nennt konkrete Beispiele. Zum anderen nennen die Richtlinien qualitative Kriterien; die Rede ist von „relevanten“, „genauen“ und „aktuellen“ Herkunftslandinformationen.

In Deutschland sind Richter:innen für die Ermittlung dieser Informationen zuständig, es gilt der *Amtsermittlungs- oder Untersuchungsgrundsatz* des Verwaltungsrechts: „Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen (...“ (§ 86 Abs. 1 VwGO).³ In Asylverfahren stehen Richter:innen damit vor der Schwierigkeit der Ermittlung eines „Auslandssachverhalts“ (Markard 2019: 354); es herrscht ein „sachtypische[r] Beweisnotstand“⁴. Erstens ist die individuelle Fluchtgeschichte kaum beweisbar; „Verfolger pflegen ihren Opfern keine notariell beglaubigten Bescheinigungen über ihre Verfolgung auszustellen“ (Tiedemann 2019: 97). Zweitens sind zuverlässige allgemeine Informationen aus totalitären oder fragilen Staaten nur schwer zu beschaffen und die Lage vor Ort dynamisch. Damit stehen Richter:innen vor der Herausforderung, eine große Menge Herkunftslandinformationen zu ermitteln und auszuwerten, während in diesem Überfluss häufig wichtige Details, die zur Antwort auf eine konkrete Tatsachenfrage vonnöten wären, fehlen. Richter:innen müssen also zugleich die Informationsflut bewältigen und den Informationsmangel kompensieren. Sie legen sich, nach eigener Aussage, „gleichsam mosaikartig“⁵ das Bild eines fremden Staates zusammen. Asylentscheidungen bedürfen der Realitätskonstruktion.

Hinzu kommt, dass es sich um eine Prognose handelt: Auf Grundlage individueller und allgemeiner Tatsachen wägen Entscheider:innen das Risiko einer Rückkehr in den Herkunftsstaat ab. Ihre Entscheidung ist eine „geistige Vorwegnahme der Zukunft“ (Berlit 2017: 113). Das Problem fehlenden Wissens besteht in Asylverfahren also in zweierlei Hinsicht: Informationen über die Vergangenheit (Fluchtgeschichte) und die Gegenwart (Lage im

3 Analog heißt es in § 24 Abs. 1 AsylG: „Das Bundesamt klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise“. Im Unterschied dazu gilt in Zivilverfahren der Beibringungsgrundsatz, wonach es den Streitparteien obliegt, alle relevanten Tatsachen vorzubringen (§ 282 ZPO).

4 BVerwG Urt. v. 29. November 1977 – I C 33.71: Rn. 15.

5 OVG Niedersachsen, Urt. v. 27. Juni 2017 – 2 LB 91/17: Rn. 38.

Herkunftsstaat) sind lückenhaft und die Zukunft (Rückkehrrisiko) ist nicht vorhersehbar.

Um angesichts dieser empirischen und prognostischen Unsicherheiten die Realität in Herkunftsstaaten entscheidungsfest zu konstruieren, benötigen Richter:innen Herkunftslandinformationen. Wie diese Informationen an Gerichten *ermittelt* werden und wie Richter:innen sie *verwenden*, um Asylentscheidungen zu begründen, sind die Forschungsfragen, die ich in dieser Studie beantworte.

Die erste Frage adressiert die richterliche Tatsachenermittlung in Asylverfahren: Wie recherchieren Richter:innen Erkenntnismittel⁶, wenn sie erstmals mit einem Herkunftsstaat in Berührung kommen oder sich die Lage dort grundlegend ändert, wie werden sie dabei von sogenannten Dokumentationsstellen unterstützt, wie werden Herkunftslandinformationen auf Erkenntnismittellisten archiviert und für die Prozessbeteiligten transparent dargestellt? Ziel ist eine explorative Untersuchung der epistemischen Infrastruktur, auf die Richter:innen zurückgreifen und die sie selbst reproduzieren. Zwar erstellen Richter:innen keine Herkunftslandinformationen; sie unternehmen keine Feldforschung und schreiben keine Länderberichte, sondern sammeln und selektieren die für ihre Entscheidungsfindung relevanten Informationen. Allerdings ist dieser Selektionsprozess selbst ein Akt der Wissensschöpfung und Gerichte deshalb nicht nur wissensverarbeitende, sondern auch wissensproduzierende Institutionen (Foblets/Vetters 2020: 98; Strauch 2023: 21). Dass Verwaltungsrichter:innen einen Sachverhalt „erforschen“ müssen, unterstreicht diesen produktiven Akt. Die erste Forschungsfrage betrifft die praktische Umsetzung des Amtsermittlungsgrundsatzes, der Richter:innen zwar zur Tatsachenermittlung verpflichtet, ihnen dafür aber zugleich einen weiten Spielraum einräumt.

Über die Recherche hinaus gehört dazu auch die Qualitätsprüfung der recherchierten Erkenntnismittel und die verschiedenen Kriterien, die Richter:innen für diese Prüfung heranziehen. Auf dieser Grundlage müssen Richter:innen sich eine Überzeugung bilden und das Rückkehrrisiko prognostizieren. Auch bei umfassender Recherche bleiben Restzweifel, entscheiden müssen Richter:innen trotzdem. Das Prozessrecht gibt dafür Hilfestellungen, indem es regelt, welcher Grad an Überzeugungsgewissheit wann erforderlich ist und wer die Beweislast trägt, wenn ein Sachverhalt

⁶ Ich verwende die Begriffe ‚Herkunftslandinformation‘ und ‚Erkenntnismittel‘ synonym; sie bezeichnen stets konkrete Dokumente, also Länderberichte, Auskünfte, Gutachten etc. Zur Definition der breiteren Begriffe ‚Tatsache‘ und ‚Wissen‘ siehe Kapitel 3.

1. Einführung: „Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen“

nicht weiter aufgeklärt werden kann. Die Umsetzung dieser prozessrechtlichen Vorgaben, die ich im zweiten Kapitel im Detail erkläre, und die richterlichen Strategien der Überzeugungsbildung liegen deshalb ebenfalls im Erkenntnisinteresse der ersten Forschungsfrage.

Ermittlung, Qualitätsprüfung und Überzeugungsbildung betreffen die Ebene der Herstellung einer Entscheidung, decken aber nur einen Teil dieser Herstellung ab. Eine ursächliche Erklärung, wie Richter:innen zur einer Entscheidung gelangen, ist nicht Teil des Erkenntnisinteresses. Es geht um die Praxis der Tatsachenermittlung als Teilaspekt des Entscheidungsvorgangs und nicht darum, „das Geheimnis der Herstellung zu knacken“ (Sußner/Baer 2021: 239).

Die zweite Forschungsfrage nach der Verwendung der Herkunftslandinformationen zielt auf die Darstellung einer Entscheidung, die von der Herstellung unterschieden werden muss (Lautmann 2011: 201 ff.; Liden 2018: 15 ff.). In einer idealtypischen Vorstellung des Subsumtionsprozesses prüfen Richter:innen einen Sachverhalt auf seine Übereinstimmung mit dem Tatbestand der Norm. Entspricht der Sachverhalt den tatbestandlichen Voraussetzungen, tritt die Rechtsfolge ein. Kommt das Gericht im Rahmen des Tatsachenfeststellung beispielsweise zu dem Ergebnis, dass im syrischen Bürgerkrieg flächendeckend Kriegsverbrechen unter Einsatz von Wehrpflichtigen begangen werden (Tatbestand; § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG) und dass Personen, die sich diesem Wehrdienst deshalb verweigern, strafrechtlich verfolgt werden (Tatbestand; § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG) und dass außerdem der syrische Staat denjenigen, die auf dieser Grundlage den Wehrdienst verweigern, eine politische Gesinnung unterstellt (Tatbestand; § 3a Abs. 3 AsylG i. V. m. § 3b AsylG) und eine Schutzalternative im Inland nicht zur Verfügung steht (Tatbestand; § 3e Abs. 1 AsylG), dann ist ein Flüchtlingssschutz zu erteilen (Rechtsfolge; § 3 Abs. 1 AsylG). Im Urteil zeigen Richter:innen, ob die Tatbestände der Norm der Lage im Herkunftsstaat entsprechen oder nicht. Sie müssen Herkunftslandinformationen und Recht zu einer „neuen, amtlichen Version der Wirklichkeit zusammensetzen“ (Wolff/Müller 1997: 23) und damit ihre Entscheidung begründen, müssen also Realität in Urteilstexten konstruieren.

Das Recht ist konstitutiv für diese Konstruktion. Erstens definieren die Tatbestände materieller Rechtsnormen den für die Entscheidung relevanten Wirklichkeitsausschnitt und bestimmen so, welche Tatsachen berücksichtigt werden müssen. Beispielsweise bedeutet die gesetzliche Vorgabe, dass es unerheblich ist, ob Asylsuchende eine politische Überzeugung tatsächlich aufweisen, solange diese vom Verfolger zugeschrieben wird (§ 3b Abs. 2

AsylG), dass weniger Informationen zu den Motiven der Geflüchteten, sondern zu den Motiven der Verfolger relevant sind. Das formelle Recht legt zweitens fest, *wie* mit Tatsachen umgegangen wird, also wer welche Tatsachen beibringen muss (Amtsermittlungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht), welcher Grad richterlicher Überzeugung verlangt ist und wie entschieden werden muss, wenn ein Sachverhalt so unklar bleibt, dass keine Überzeugungsbildung möglich ist. Das Recht leistet so eine „systemeigene Wirklichkeitskonstruktion“ (Augsberg 2013b: 21).

Normative Vorgaben beschränken sich insbesondere im Asylrecht allerdings nicht auf den Gesetzestext, denn die Definitionen der Schutzstatus sind knapp und deutungsoffen. Als Rechtsgrundlage in Asylverfahren ist deshalb die über Jahrzehnte gewachsene dogmatische Ausdifferenzierung dieser Normen relevant, also die Weiterentwicklung durch ihre Auslegung. Für die Beantwortung der zweiten Forschungsfrage folgt daraus, dass die Asylrechtsdogmatik (als Rechtswissen) neben den Herkunftslandinformationen (als Tatsachenwissen) gleichermaßen empirischer Gegenstand der Studie ist. Im Urteil kommt beides zusammen. Eine soziologische Untersuchung des Rechts darf dessen „Formalisierungstätigkeit“ (Bourdieu 2019: 63) nicht ausblenden. Analytisch ist damit der Anspruch verbunden, Dogmatik als Sprache des Rechts ernst zu nehmen, um es empirisch beobachten zu können (Mertz 2016: 7; vgl. auch Klink/Taekema 2011: 17). Sozialwissenschaftler:innen müssen diese Sprache nicht akzentfrei sprechen, sollten aber ein passives und bis zu einem gewissen Grad auch aktives Verständnis von ihr entwickeln, um einen Dialog mit den Muttersprachler:innen zu ermöglichen und um deren Erzeugnisse analysieren zu können, namentlich die Rechtsprechung.⁷ Eine Untersuchung gerichtlicher Entscheidungen erfordert es, sich auf die Eigenlogik des Rechtssystems einzulassen. Anders als einer juristischen bzw. dogmatischen Abhandlung ist es einer sozialwissenschaftlichen Studie möglich, das Recht empirisch zu beobachten, ohne es absolut zu setzen: „Das System sieht Normen als Normen (...). Der Beobachter sieht Normen als Fakten“ (Luhmann 2000: 25).

Mein Vorgehen ist also insofern interdisziplinär, als ich erstens das Recht und seine dogmatische Ausdifferenzierung als empirischen *Gegenstand* ernst nehme und meine Entscheidungstextanalyse auf konkrete Fallbeispie-

⁷ Treffend bemerkt dazu Rehder (2011: 43), die Politikwissenschaft habe sich auch nicht davor gescheut, „sich der Mathematik anzunähern und statistische Verfahren oder die Anwendung der Spieltheorie zu lernen. Es stellt sich also die Frage, warum gerade die juristische Methodenlehre eine höhere Barriere darstellen sollte als die Mathematik.“

le (siehe unten) und damit konkrete rechtliche Konstellationen fokussiere. Sozialwissenschaftlich gewendet betrachte ich das Recht als Diskursfeld, dessen Formationsregeln man kennen muss, um es zu untersuchen (Details in Kapitel 4). Zweitens beziehe ich mich auf die Rechtswissenschaft als *Disziplin*, deren Erkenntnisse und Forschungsstand ich rezipiere und mit meiner eigenen Disziplin in Dialog bringe (Markard 2012: 9). Ein solches Verweben rechts- und sozialwissenschaftlicher Literaturstränge geschieht im dritten Kapitel, wo ich anhand beider Disziplinen ein Gerüst zur Analyse der Ko-Konstitution von Recht und Tatsachen entwickle.

Im Urteilstext wird die Asylentscheidung als Verknüpfung von Recht und Tatsachen dargestellt. Sie gleicht einem komplexen Indizienbeweis, bei dem zahlreiche, aber unvollständige Informationen durch deren „Gesamtschau“ zu einer kohärenten Schlussfolgerung verbunden werden (Strauch 2023: 56).⁸ Um die Informationslücken aufgrund empirischer und prognostischer Unsicherheit zu überbrücken und sich eine Überzeugung bilden zu können, sind Richter:innen auch auf Wissen angewiesen, das nicht direkt den Erkenntnismitteln entnommen werden kann, etwa über die Motive des Verfolgers oder die zukünftige humanitäre Entwicklung im Herkunftsstaat. Erfahrungssätze und ihnen zugrundeliegende Deutungsmuster dienen als „hermeneutische Ressourcen“ (Nieswand 2016: 291) für eine Entscheidungspraxis auf unsicherer Tatsachengrundlage.⁹ Ich betrachte sie als weitere Wissensressource neben Rechts- und Tatsachenwissen. Mosaikartig ist damit nicht nur die Zusammensetzung verschiedener Erkenntnismittel zu einem Gesamtbild des Herkunftslandes, sondern auch die Verbindung verschiedener Wissensressourcen (Asylrechtsdogmatik, Herkunftslandinformationen, Deutungsmuster), die eine kohärente Entscheidungsbegründung ermöglicht.

Die zweite Forschungsfrage kann so konkretisiert werden als Frage danach, wie Richter:innen in ihren Entscheidungsgründen im Zusammenspiel von Rechtswissen, Tatsachenwissen und Deutungsmustern die Realität eines anderen Staates konstruieren: Welche Deutungsmuster zu fallübergreifenden Tatsachenfragen beeinflussen die Realitätskonstruktion in Asylverfahren? Und wie rekontextualisieren Richter:innen Erkenntnismittel in ihren Urteilstexten abhängig von diesen Deutungsmustern?

8 Der Begriff „Gesamtschau“ ist in der Asylrechtsprechung allgegenwärtig, siehe z. B. BVerwG Urt. v. 4. Juli 2019 – 1 C 31.18: Rn. 20.

9 Die Begriffe ‚Erfahrungssatz‘ und ‚Deutungsmuster‘ definiere ich ausführlich im dritten und vierten Kapitel.

Entlang der Forschungsfragen folge ich dem Weg der Herkunftslandinformationen vor Gericht von ihrer Ermittlung bis zu ihrer Verwendung in Urteilstexten. Datengrundlage für die Fragen nach Tatsachenrecherche und -bewertung und der richterlichen Überzeugungsbildung sind leitfaden-gestützte Interviews mit 40 Richter:innen an Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten und mit Mitarbeiter:innen der sie unterstützenden Dokumentationsstellen. Die Realitätskonstruktion in Entscheidungs-begründungen analysiere ich anhand der Rechtsprechung erstens zu syrischen Militärdienstverweigerern und zweitens zu Geflüchteten aus Afghanistan, für die festgestellt werden muss, ob bei ihrer Rückkehr eine lebens- bedrohliche humanitäre Notlage droht. Damit stehen nicht nur die bei- den wichtigsten Herkunftsstaaten der vergangenen Jahre im Zentrum der Analyse, die Fallauswahl deckt außerdem alle relevanten Schutzstatus ab: Während die Gerichte bei syrischen Militärdienstverweigerern entscheiden müssen, ob ihnen Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz zusteht, geht es bei Afghanistan vorwiegend um die Vergabe sogenannter Abschiebungs- verbote aufgrund der Gefahr einer Verelung. In beiden Fällen ist die Be- wertung der Lage im Herkunftsstaat entscheidend: Es geht um „kollektive Gefährdungslagen“ (Pettersson 2023, vgl. auch Feneberg/Pettersson 2021b), der Einzelfall und die Glaubhaftigkeit der Fluchtgeschichte treten in den Hintergrund.

Das zentrale fallübergreifende Thema in den Syrienverfahren betrifft die Frage, ob der syrische Staat Militärdienstverweigerern eine regime- feindliche Gesinnung unterstellt, sie also als Verräter oder Oppositionelle betrachtet und *deshalb* bestraft. Der Flüchtlingsschutz erfordert eine sol- che Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund, hier der (unterstellten) politischen Überzeugung des Verfolgten. Wird an- genommen, dass es zwar zur drakonischen Bestrafung von Militärdienst- verweigerern kommt, allerdings ohne die Unterstellung einer politischen Gesinnung, wird lediglich subsidiärer Schutz verliehen. Bei Afghanistan müssen die Gerichte hingegen beurteilen, ob die humanitäre Lage vor Ort so desaströs ist, dass selbst junge, gesunde, alleinstehende Männer (die als am wenigsten vulnerabel gelten) Gefahr laufen, nach ihrer Rückkehr zu veregenden, weil sie keinen Zugang zu einer Unterkunft, Nahrungsmitteln und medizinischer Grundversorgung haben. Sowohl bei Syrien als auch bei Afghanistan beantworten die Gerichte diese Tatsachenfragen auf Basis der gleichen ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel unterschied- lich, setzen also aus den gleichen Mosaiksteinen verschiedene Bilder der Wirklichkeit zusammen. Diese Wirklichkeitskonstruktionen beruhen auf

1. Einführung: „Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen“

unterschiedlichen Deutungsmustern, mit denen die Gerichte ihre Wissenslücken zu den Verfolgermotiven (Syrien) bzw. zur Vereilung junger, alleinstehender Männer (Afghanistan) überbrücken. Während bei Syrien Deutungsmuster zum Charakter des Staates entscheidend sind, geht es bei Afghanistan um Deutungsmuster zum Charakter der (durch die Covid-19-Pandemie verstärkten) humanitären Krise.

Indem ich die Urteilsbegründungen miteinander vergleiche, kann ich die unterschiedlichen Realitätskonstruktionen und die mit ihnen einhergehende uneinheitliche Entscheidungspraxis zwar nicht ursächlich erklären. Entgegen einer „Assumption of Transparency“ (Lidén 2018: 29) bildet der Urteilstext nicht unmittelbar die Entstehung der Entscheidung ab. Er ist keine Darstellung der Entscheidungsherstellung, sondern ihrer Begründung. Allerdings hinterlassen amtliche Dokumente wie Gerichtsentscheidungen „institutionalisierte Spuren, d.h., dass aus ihnen legitimerweise Schlussfolgerungen über Aktivitäten, Absichten und Erwägungen ihrer Verfasser bzw. der von ihnen repräsentierten Organisationen gezogen werden können“ (Wolff 2000: 305). Ihre Analyse ermöglicht es, eine „Ebene hinter dem Gesprochenen“ (Stückler 2014: 186) sichtbar zu machen. Indem sich die Überzeugungsbildung im Urteil „widerspiegeln“¹⁰ muss, lassen sich aus der Darstellung „wichtige Rückschlüsse auf den Herstellungsprozess ziehen“ (Steinsdorff 2019: 221, vgl. auch Strauch 2023: 85). Die richterlichen Wirklichkeitskonstruktionen als Zusammenspiel verschiedener Wissensressourcen (Recht, Herkunftslandinformationen, Deutungsmuster) transparent zu machen, führt zu einem bessern Verständnis der Entscheidungspraxis in Asylverfahren.

Die Darstellung einer Entscheidung wirkt außerdem auf die Herstellung weiterer Entscheidungen. Durch seine Veröffentlichung wird ein Urteil in den Diskurs des Rechtssystems eingespeist. Gerichte orientieren sich an den Entscheidungen anderer Gerichte, und zwar nicht nur an deren rechtlicher Bewertung, sondern ebenso an deren Tatsachenfeststellung. Extrajuridisches Wissen wird durch das Urteil in das Rechtssystem integriert und Teil des Diskurses (Augsberg 2013b: 31). Das gilt insbesondere für die Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte, deren Länderleitentscheidungen die Datengrundlage der Entscheidungstextanalyse bilden.¹¹ Wie genau Urteile und die in ihnen dargestellte Wirklichkeitskonstruktion

¹⁰ VGH Baden-Württemberg Beschl. v. 18. September 2017 – A 11 S 2067/17: Rn. 28.

¹¹ Seit dem 1. Januar 2023 kann auch das bis dahin nur für Rechtsfragen zuständige Bundesverwaltungsgericht in Asylverfahren über Tatsachenfragen entscheiden (§ 78

auf andere Urteile wirken, ist eine weitere empirische Frage entlang des Weges der Herkunftslandinformationen vor Gericht. Meine Analyse bildet dafür die Grundlage.

1.2 Forschungsstand und Forschungslücken

Ausgehend von der sozialwissenschaftlichen Asylverfahrensforschung und Arbeiten zur Ermittlung und Verwendung von Herkunftslandinformationen in diesen Verfahren identifizierte ich im Folgenden Forschungslücken und bette meine Arbeit in weitere, übergeordnete Literaturstränge ein, namentlich in die reflexive Wende der Migrationsforschung, die empirische und theoretische Forschung zum Verhältnis von Recht und Tatsachen, die sozialwissenschaftliche Gerichtsforschung und die politikwissenschaftliche Forschung zur Funktion von Expert:innenwissen.

1.2.1 Asylverfahren als Gegenstand der Sozialwissenschaften

Die Asylverfahrensforschung verschiedener sozial- und kulturwissenschaftlicher Disziplinen hat das Ziel, die häufig inkonsistente Entscheidungspraxis von Behörden und Gerichten zu verstehen und zu erklären. Diese Forschung kann, mit ganz unterschiedlichen methodischen und theoretischen Herangehensweisen, nachweisen, dass die praktische Antwort auf die Frage „Wer ist ein Flüchtling?“ von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, etwa dem institutionellen Design der Verfahren, politischen Einflüssen und den individuellen Entscheider:innen und ihren Erfahrungen, Einstellungen und ihrem impliziten Wissen.¹²

Quantitative Studien haben diese Inkonsistenz in großem Maßstab nachgewiesen und das „Refugee Roulette“ (Ramji-Nogales et al. 2009) sowohl innerhalb nationaler Asylsysteme (Emeriau 2023; Gundacker et al. 2024; Kosyakova/Brücker 2020; Martén 2015; Ramji-Nogales et al. 2007; Rehaag 2012; Riedel/Schneider 2017; Schneider et al. 2020) als auch auf EU-Ebene sichtbar gemacht (Hatton 2023; Neumayer 2005; Toshkov/Haan 2013; Wollegem/Sicakkan 2022). Als Einflussfaktoren auf die Entschei-

Abs. 8 AsylG, siehe Feneberg/Pettersson 2022a). Im Untersuchungszeitraum sind allerdings keine entsprechenden Entscheidungen ergangen.

12 Für weitere Literaturübersichten zur Asylverfahrensforschung siehe Bianchini 2020; Costello 2023; Ozkul/Nalule 2023.

1. Einführung: „Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen“

dung nennen diese Studien erstens individuelle Eigenschaften der Entscheider:innen, etwa deren Geschlecht (Ecker et al. 2020; Ramji-Nogales et al. 2007), ihre Arbeitserfahrung (Ramji-Nogales et al. 2007) oder die politische Einstellung (Martén 2015; Rehaag 2012). Zweitens spielen individuelle Eigenschaften der Asylsuchenden eine Rolle, wenn etwa deren Religion (Emeriau 2023) oder ebenfalls deren Geschlecht (Ecker et al. 2020; Gundacker et al. 2024) den Verfahrensausgang beeinflussen, und zwar über die Bedeutung dieser Faktoren als Verfolgungsgrund hinaus. Auch Einflüsse des Human- und Sozialkapitals Geflüchteter wurden gemessen (Kosyakova/Brücker 2020). Drittens spielen externe Faktoren eine Rolle für das Ergebnis, etwa sozialstrukturelle Aspekte wie die Arbeitslosenquote des Aufnahmelandes (Neumayer 2005), die parteipolitische Färbung föderaler Regierungskoalitionen (Schneider et al. 2020), migrationsskeptische Einstellungen der Bevölkerung (Gundacker et al. 2024), Xenophobie (Riedel/Schneider 2017), Terrorangriffe in Aufnahmestaaten (Avdan 2014) und institutionelle bzw. bürokratische Rahmenbedingungen (Hatton 2023; Wollegem/Sicakkan 2022). Die Studien sind in der Regel auf Asylverfahren im Globalen Norden begrenzt. In einem breiter angelegten Vergleich hat Ismael Issifou (2020) politische Effekte auf den Verfahrensausgang in Aufnahmestaaten mit hohem Pro-Kopf-Einkommen festgestellt, die in Aufnahmestaaten mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen nicht messbar sind. Mitali Agrawal (2023) hat für verschiedene Aufnahmestaaten, in denen sowohl das UNHCR als auch nationale Behörden Asylanträge prüfen, untersucht, wie sich die Zuständigkeit der Verfahrensdurchführung auf deren Ausgang auswirkt.

Auch qualitative Studien versuchen mit vergleichenden Ansätzen die Inkonsistenz der Entscheidungspraxis zu ergründen. Rebecca Hamlin (2014) erklärt in ihrer Untersuchung der Asylsysteme Australiens, Kanadas und der USA unterschiedliche Verfahrensausgänge ebenfalls mit institutionellen Effekten, namentlich mit dem Grad, wie unabhängig die Asylbehörden von politischen Einflüssen und gerichtlicher Überprüfung sind. In ihrer Studie zur Behördenpraxis in Deutschland und Schweden untersuchen Christian Lahusen, Karin Schittenhelm und Stephanie Schneider (2022) die Europäisierung lokalen Verwaltungshandels im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Ihr Fokus liegt dabei auf einer „Europäisierung qua Wissen“ (ebd.: 13), indem sie die Umsetzung und Einflüsse eines EU-weiten Schulungsprogramms zur Durchführung von Asylverfahren in deutschen und schwedischen Behörden analysieren. Im Ergebnis beobachten sie zwar eine „partielle Synchronisierung der Arbeitsabläufe“

(ebd.: 246) nationaler Asylbehörden bei der Umsetzung rechtlicher Standards, den Verfahren der Zuständigkeitsprüfung und der EU-weiten digitalen Arbeitsmittel, konstatieren aber zugleich eine nur „selektive Aneignung“ (ebd.: 139) der Inhalte des Schulungsprogramms und damit eine Bestätigung des „Eigensinn[s] lokaler Verwaltungspraxis“ (ebd.: 255). In ihrer Analyse der Umsetzung des Asyl- und Aufenthaltsrechts im europäischen Migrationsregime vergleichen Tobias Eule, Lisa Marie Borrelli, Annika Lindberg und Anna Wyss (2019) die bürokratische Praxis in acht Staaten und beleuchten die Perspektiven von staatlichen Akteuren, NGOs sowie der Menschen mit prekärem Aufenthaltsstatus. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass Migrant:innen hinter der Grenze immer noch vor dem Gesetz stehen und dass sich bei der Implementation dieses Gesetzes Formalität und Informalität in einer Weise abwechseln, dass die Vorstellung eines „coherent, rational Western-type state“ (ebd.: 242) in Frage steht.

Weitere qualitative Studien, die das Verwaltungshandeln wie Lahusen et al. und Eule et al. als „Street-Level Bureaucracy“ (Lipsky 2010) erfassen, erforschen durch dichte Beschreibungen die Entscheidungspraxis in Asylverfahren und fragen dabei insbesondere nach der Ausübung behördlichen oder richterlichen Ermessens. Ausgangspunkt ist die Annahme, dass Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen nicht einfach rechtliche Regelungen in einem ansonsten sterilen Rahmen umsetzen, sondern dass eine ganze Palette außerrechtlicher Faktoren diese Entscheidungen beeinflussen (Gill/Good 2019: 19, vgl. auch Gill et al. 2024). Eine zentrale Frage dieser Studien ist, wie die Glaubwürdigkeit von Asylsuchenden bzw. die Glaubhaftigkeit ihrer Fallgeschichte festgestellt wird. Der Grund für die Bedeutung von Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit ist nicht nur der dem Verfahren inhärente „sachtypische Beweisnotstand“ (siehe oben), sondern auch die im Asylsystem gelebte „culture of disbelief“ (Jubany 2011), also der vonseiten der Entscheider:innen in aller Regel gesetzte Ausgangspunkt, dass die Fluchtgeschichte eher unwahr als wahr ist (vgl. auch Byrne 2007; Cameron 2018; Borrelli et al. 2021; Fassin 2016; Riepe 2023). Am Beispiel des deutschen Asylverfahrens beobachten Karin Schittenhelm und Stephanie Schneider (2017), wie sich formelles mit informellem Wissen bei der Entscheidung über Asylanträge verbindet. Das Asylinterview ist demnach eine Suche nach (In-)Kohärenz zwischen der Fallgeschichte der Asylsuchenden und deren Performance. Bei der Beurteilung dieser Übereinstimmung vermischen sich auf Seiten der Entscheider:innen autorisiertes Spezialwissen (etwa über Verfahrensregeln) und „tacit knowledge“, also nicht reflektierte, teilweise stark individualisierte Vorannahmen, die die Bewertung des

1. Einführung: „Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen“

äußersten Eindrucks der Antragsstellenden beeinflussen (ebd.: 1704). Zu vergleichbaren Ergebnissen kommt auch Laura Affolter (2017, 2021) in ihrer Untersuchung des schweizerischen Asylverfahrens: Für die Herstellung von Entscheidungswissen müsse eine „praktische Gewissheit“ über die Glaubwürdigkeit und damit die Legitimation des Asylantrags geschaffen werden (Affolter 2017: 168). Dies geschehe in einer Verbindung aus „Fachwissen“, „Dienstwissen“ und „professionellem Wissen“, wobei erstere Wissensarten dem „Spezialwissen“ bei Schittenhelm/Schneider entsprechen und mit professionellem Wissen praktisches Erfahrungswissen gemeint ist: „Er steht für das >einfach wissen<, ohne dass man genau sagen könnte, warum man etwas weiß“ (ebd: 146). Affolter (2021: 90 ff.) beobachtet in diesem Zusammenhang ebenfalls die zentrale Stellung von Verhalten und Emotionen der Asylsuchenden für die Bewertung der Glaubwürdigkeit. Laut Julia Dahlvik führen dem Asylverfahren inhärente Dilemmata dazu, dass sich Formalität und Informalität als „Ordnungsformen“ abwechseln, um überhaupt eine Entscheidung zu ermöglichen (Dahlvik 2017: 124; vgl. auch Vetters 2022). Dass Aussagen zur Fluchtgeschichte beispielsweise als Tatsachen anerkannt werden, ist Ergebnis eines aktiven Konstruktionsprozesses, gelenkt durch die formalen Strukturen des Verfahrens und zugleich geprägt von informellen Kriterien der Glaubwürdigkeitsprüfung.

Diese Studien stehen exemplarisch für eine organisations- und wissenschaftssoziologisch geprägte Verfahrensforschung, die sowohl den institutionellen Kontext als auch die professionelle Sozialisierung der Entscheider:innen und ihre Wissensressourcen in den Mittelpunkt rücken (vgl. auch Liodden 2019; Miaz 2017; Schittenhelm 2015; Schneider/Wottrich 2017). In ihrer Analyse der Entscheidungsfindung in Asylverfahren an deutschen Verwaltungsgerichten zeigt Teresa Büchsel (2021), wie Richter:innen in ihrer alltäglichen Arbeit regelgeleitetes Handeln mit Erfahrung, Intuition und sogar Emotionen verbinden, ohne dass dadurch die Asylentscheidung zu einem rein willkürlichen oder zufälligen Unterfangen wird. Sie gehen mit Gefühlen wie Empathie oder Frustration pragmatisch um und halten sich zugleich an das vorgegebene Skript der sachlichen Richter:innenpersönlichkeit, das die Integrität des Verfahrens garantiert (Büchsel 2023). Mit Blick auf die Bewertung der Emotionen derer, über die entschieden werden muss, wurde die Rolle von „emotions as evidence“ (Kobelinsky 2015a) untersucht, etwa hinsichtlich unreflektierter Erwartungen zum Verhalten homosexueller Asylsuchender (z. B. Kobelinsky 2015b; Millbank 2009; Miller 2005; Murray 2014). Stereotype Erwartungen zu Geschlechterrollen verbinden sich außerdem mit stereotypen Annahmen über die Her-

kunftskontexte, etwa bei der Prüfung einer „westlichen Orientierung“ von Antragsstellerinnen aus muslimischen Staaten (Damson-Asadollah 2020; Rössl 2019). Grundsätzlich ist die Glaubwürdigkeitsprüfung in Asylverfahren durchzogen von verschiedenen Annahmen über menschliches Verhalten und darüber, wie eine glaubhafte Erlebniserzählung auszusehen hat (Cameron 2023; Dowd et al. 2018; Herlihy et al. 2010; vgl. auch Baade/Gölz 2023; Bodström 2023b).

1.2.2 Herkunftslandinformationen in Asylverfahren

Die Forschung zu Herkunftslandinformationen lässt sich einteilen in Studien zu Produktion und Produktionsstätten von Landeswissen einerseits und zu dessen Verwendung in Asylverfahren andererseits. Ein gemeinsamer Nenner beider Forschungsbereiche ist eine Reflexion, um welche Art des Wissens es sich bei Herkunftslandinformationen handelt und welchen Stellenwert dieses Wissen in Asylverfahren hat. Der Schwerpunkt der Forschung zur Produktion von Herkunftslandinformationen sind die Orte ihrer Herstellung und Ermittlung sowie die Untersuchung der Funktion und Legitimation dieses Wissens (1.2.2.1). Studien zu dessen Verwendung in Verfahren verfolgen primär ein evaluatives Erkenntnisinteresse (1.2.2.2). Einerseits untersuchen *prozedurale* Evaluationen, ob Qualitätsstandards zu Herkunftslandinformationen adäquat umgesetzt werden (Evaluationsmaßstab: formale Qualitätskriterien). Andererseits gibt es Forschung von Länderexpert:innen, die die Verwendung ihres Wissens analysieren und *substanzielle* Evaluationen vornehmen (Evaluationsmaßstab: Was ‚wirklich‘ im Herkunftsstaat vor sich geht). Diese Studien reflektieren außerdem die Herausforderung der Verwendung komplexer Herkunftslandinformationen in einem Verfahren, an dessen Ende eine stark Komplexitätsreduzierte binäre Entscheidung stehen muss und wie diesen Informationen dabei ‚Objektivität‘ zugeschrieben wird.

1.2.2.1 Produktion und Produktionsstätten von Herkunftslandinformationen

Veränderte Fluchtdynamiken und die Evolution der rechtlichen Grundlagen führten ab den 1990er Jahren zu einem erhöhten Bedarf an umfangreichen und qualitativ hochwertigen Herkunftslandinformationen (Engel-

mann 2015: 111). Erst eine fundierte Wissensgrundlage etwa zur Verletzung soziökonomischer Rechte (Foster 2016: 251) oder zur Verfolgung sexueller Minderheiten (LaViolette 2009: 441 ff.) ermöglichte auch die praktische Anerkennung der entsprechenden Fluchtgründe. Parallel mit der zunehmenden Professionalisierung der Asylverfahren entstanden deshalb in zahlreichen Staaten Fachabteilungen zur Produktion und Ermittlung dieser Informationen (Burson 2021: 577; Vogelaar 2020: 25 ff.). Die Mehrheit der EU-Staaten verfügt über solche *COI Units*, die sowohl hinsichtlich ihrer institutionellen Verortung als auch mit Blick auf die (personellen) Ressourcen und den genauen Aufgabenzuschnitt unterschiedlich strukturiert sind (Engelmann 2015: 108 ff.; Rosset 2019b: 29). Meistens sind sie, wie in Deutschland (siehe unten), in die nationale Asylverwaltung eingegliedert.¹³ Damien Rosset (2019b) hat Entwicklung und Funktion von *COI Units* in verschiedenen europäischen Staaten analysiert. Angelehnt an Christina Boswells Unterscheidung der Funktionen von Expert:innenwissen in der Migrationspolitik und ihrer Verwaltung (Boswell 2009) erfüllen Herkunftslandinformationen laut Rosset erstens eine instrumentelle Aufgabe, indem sie Behörden mit konkretem Entscheidungswissen versorgen. Zweitens habe Landeswissen eine wichtige symbolische Funktion, die sich vor allem darin zeige, dass sie Asylverfahren und politische Entscheidungen legitimierten (Rosset 2019b: 157 ff.; vgl. auch Rosset/Lidden 2015). Herkunftslandinformationen haben danach die Funktion, die kognitive Validität staatlicher Entscheidungen zu sichern und diese Entscheidungen zu rationalisieren (siehe auch Bodström 2023a: 207; Murray 2017: 522). Sie führten damit zur Entpolitisierung der Asylanerkennung (verstanden als Vorgang, der einen Gegenstand der politischen Auseinandersetzung entzieht), indem sie diesen Prozess so weit technisierten, dass seine Ergebnisse alternativlos erschienen (Rosset 2019b: 159 ff.).

Analog zu dieser Beobachtung beschreiben Jasper van der Kist, Huub Dijstelbloem und Marieke de Goede (2019) *COI Units* als Latour'sche „Centers of Calculation“, in denen Wissen immer schon mit Blick auf dessen spätere Rolle im Entscheidungsprozess hergestellt und entsprechend gerahmt werde. Hauptaufgabe der *Units* sei eine Art Übersetzungsleistung, indem komplexes Landeswissen für seine Brauchbarkeit in Asylverfahren aufbereitet werde: „Knowledge practices of *COI Units* thus occupy a special position in between research and policy decision“ (ebd.: 71). *COI Units*

13 Für ältere vergleichende Studien zu europäischen *COI Units* siehe ICMPD 2006 und Gyulai/Rosu 2011.

seien damit auch ein Mittel der Migrationskontrolle (Kist 2022: 191; Liodden 2022: 316). Als „objectivity machines“ (Rosset 2019b: 157), die zur „Faktisierung“ (Dahlvik 2017: 130) bei unklarer Tatsachenlage beitragen, komme ihnen eine wichtige Legitimationsfunktion zu. Damit einher gehe aber auch ein Akt des „Silencing“ der Asylsuchenden, deren Stimme damit teilweise, mit Verweis auf anderweitig generiertes Wissen, zum Verstummen gebracht wird (Joormann 2024: 137 ff.; Kist et al. 2019: 75 f.; Ruffer 2015: 88). Asylentscheider:innen können das, was als Tatsache in das Verfahren eingebracht wird, etwa durch die Formulierung der Fragen an die *COI Unit* steuern und haben damit maßgeblich Einfluss auf die Konstruktion von Fakten im Verfahren (Dahlvik 2017: 374 f.).

Die Studien behandeln in diesem Zusammenhang außerdem die Frage, wie dem in *COI Units* produzierten Wissen selbst Legitimität zukommt, was also dessen Status als Expert:innenwissen begründet. Am Beispiel der norwegischen *COI Unit* zeigt Rosset (2019a), dass die Legitimität der Wissensproduktion durch deren buchstäbliche Entfernung von denjenigen Stellen entsteht, die über die Asylanträge entscheiden. Zwar handele es sich um Einheiten der gleichen staatlichen Behörde, allerdings werde durch die örtliche und vor allem strukturelle Trennung die Neutralität und Unabhängigkeit der *COI Unit* gewahrt. Diese „infrastructure de distanciation“ (ebd.: 50) entspricht der Vorstellung, Produkte wissenschaftlicher Tätigkeit nicht in erster Linie auf Grundlage ihres Inhalts zu bewerten, sondern anhand von Art und Kontext ihrer Entstehung. Kist beschreibt die Arbeit der österreichischen *COI Unit* als ‚Basteln‘ und ‚Tüfteln‘ („tinkering“; Kist 2022: 95): Die Antwort auf eine entscheidungsrelevante Tatsachenfrage muss aus einem unvollständigen Informationspool zusammengebastelt werden. Die räumliche Trennung der *COI Unit* von der Abteilung der Entscheider:innen könnte dabei nie ganz aufrecht erhalten werden, weil beide Seiten im Zuge der Fragebeantwortung zusammenarbeiten müssen (ebd.: 103 ff.).

COI Units sind außerdem nicht nur darum bemüht, Legitimität gegenüber ihren Endverbrauchern herzustellen, also den für die Asylentscheidung zuständigen Verwaltungseinheiten. Sie produzieren vielmehr auch Legitimität nach außen, namentlich gegenüber einer (kritischen) Öffentlichkeit (Kist/Rosset 2020). Dies geschehe etwa durch umfangreiche Publikation der eigenen Erzeugnisse (Norwegen), die Erstellung externer Gutachten über die bereitgestellten Herkunftslandinformationen (Vereinigtes Königreich) oder die Partizipation der Zivilgesellschaft an der Diskussion zu methodischen Verbesserungen der Länderberichte (EASO/EUAA).

1. Einführung: „Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen“

In Deutschland ist das Informationszentrum Asyl und Migration (IZAM) des BAMF für die Sammlung und Analyse von Informationen zu Herkunfts- und Transitstaaten verantwortlich (Praschma 1997, 2020). Der Bereich ‚Länderanalysen‘ des IZAM produziert Herkunftslandinformationen in diversen Ausführungen, beispielsweise öffentliche Kurzberichte zu verschiedenen Herkunftsstaaten (sogenannte ‚Länderreporte‘) oder wöchentliche ‚Briefing Notes‘ mit Informationen zu aktuellen asylrelevanten Entwicklungen in verschiedenen Staaten. Er erstellt außerdem Arbeitshilfen für das Verfahren, führt länderkundliche Schulungen durch und beantwortet Anfragen der Entscheider:innen.¹⁴ Auf den Analysen des IZAM basiert auch das für die Entscheidungspraxis des BAMF wichtigste Erzeugnis zum Thema Landeswissen, die sogenannten Herkunftsländerleitsätze. Dabei handelt es sich um nur für den Dienstgebrauch bestimmte Dokumente, die über einen Länderbericht hinaus eine asylrechtliche Bewertung der Lage vornehmen. Die Leitsätze wurden 2004 zur Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis eingeführt und sind für Entscheider:innen verbindlich (Deutscher Bundestag 2017a: 12). Laut offizieller Dienstanweisung zielen sie auf „effiziente Entscheidungsfindung durch richtungsweisende und Rat gebende Inhalte“ (BAMF 2023b: 515).¹⁵ Sie werden strikt unter Verschluss gehalten mit dem Argument, nur auf diese Weise Verfolgungssituationen ohne Rücksicht auf außenpolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland realistisch darstellen zu können (Praschma 2020: 228). Darüber hinaus soll so vermieden werden, dass Asylsuchende ihre Fluchtgeschichte diesen Vorgaben anpassen (ebd.); eine Veröffentlichung der Leitsätze würde deshalb

-
- 14 Nach einer umfangreichen personellen Aufstockung 2021 arbeiten, Stand 2022, gut 50 Personen in diesem Sachbereich; insgesamt hat das IZAM knapp 120 Mitarbeiter:innen (Quelle: Email BAMF vom 10. Februar 2022). Mitarbeiter:innen sind ehemalige Entscheider:innen und Fachleute mit Herkunftslandexpertise (BAMF 2023c: 15). Darüber hinaus verfügt das IZAM seit 1997 über sogenanntes Verbindungspersonal in einigen EU-Mitgliedsstaaten sowie in deutschen Auslandsvertretungen ausgewählter Herkunftsstaaten (Türkei, Russland, Georgien, Kosovo, Albanien, Libanon und Iran), die Länderinformationen zu diesen Staaten produzieren. Neben dem Bereich ‚Länderanalysen‘ unterhält das IZAM eine Informationsvermittlungsstelle zur Recherche und Dokumentation von Länderberichten sowie eine eigene Bibliothek. Darüber hinaus unterstützt das IZAM den Aufbau von COI Units in anderen Staaten, etwa auf dem Westbalkan, Georgien oder der Türkei (BAMF 2021c: 7 f.) und führt seit 2022 *Fact Finding Missions* durch (BAMF 2023c: 15).
- 15 Die Dienstanweisung betont auch, dass die Asylentscheidung weiterhin eine Einzelfallentscheidung ist und die Leitsätze lediglich „typische Fälle“ abbilden. Eine Abweichung von den Leitsätzen bedarf allerdings einer Vorlage an eine höherrangige Stelle (BAMF 2023b: 516).

die „Aufgabenerfüllung des BAMF im Asylverfahren erheblich erschweren“ (Deutscher Bundestag 2017a: 14).¹⁶

Die Studie von Lahusen et al. zur Europäisierung des Asylsystems qua Wissen (siehe oben) zeigt, dass durch die Zentrierung der Recherche von Herkunftslandinformationen beim IZAM und aufgrund der Herkunftsländerleitsätze einzelne Entscheider:innen nur in geringem Maße selbst Herkunftslandinformationen recherchieren. Dies übernehmen, wie auch im zweiten Fallbeispiel der Studie, Schweden, die „behördlichen Spezialabteilungen“ (Lahusen et al. 2022: 239), denen von den Sachbearbeiter:innen ein „Wissensmonopol“ zugesprochen werde (ebd.: 240). Nur bei neuen oder besonders komplexen Fallkonstellationen sei eine eigene Recherche unumgänglich.¹⁷ In anderen Staaten beantworten die *COI Units* hingegen häufiger direkt Fragen, die sich aus der Fallarbeit der Entscheider:innen ergeben (siehe für Österreich zum Beispiel Kist 2022: 94 ff.).

Die Forschung zu den staatlichen *COI Units* liefern wichtige Erkenntnisse zu den Funktionen dieser Einrichtungen. Über die Funktionsbestimmungen von *COI Units* hinaus sind die empirischen Ergebnisse zur tatsächlichen *Produktion* dieses Wissens allerdings verhältnismäßig dünn, untersucht wird vielmehr ihre *Ermittlung* in *COI Units*. Andere Studien beleuchten die Produktion vom fertigen Produkt her, indem sie periodische Länderberichte einer vergleichenden Analyse unterziehen mit dem Ziel, Veränderungen in der Darstellung zu bestimmten Themenbereichen ins Verhältnis zu den tatsächlichen Gegebenheiten in den entsprechenden Herkunftsstaaten zu setzen. Das britische Asylum Research Centre konnte etwa zeigen, dass in den Berichten des US State Department zu Eritrea, Sudan, Iran, Irak und Pakistan Menschenrechtsverletzung gegenüber Frauen, die weiterhin von anderen Quellen dokumentiert wurden, ab 2017 und damit ab dem Übergang von der Obama- zur Trump-Administration nicht mehr vorkommen (Williams/Huber 2020).

16 Diese Ansicht hat der VGH Bayern 2015 bestätigt: Eine Veröffentlichung würde dazu führen, dass Asylsuchende ihre Aussagen den Leitsätzen anpassten und so eine „Legendenbildung“ zu deren Fluchtgeschichte fördern. Dies gefährde die „Integrität des Asylverfahrens“ und bedeute einen „erheblichen Nachteil für die Interessen des Bundes und der Länder“ (VGH Bayern, Urt. v. 22. Oktober 2015 – 5 BV 14.1804: Rn. 57). Auf das Problem der Intransparenz der Leitsätze gehe ich im Schlussteil ein.

17 Für eine Kritik an der Auswahl der Länderberichte zum Thema sexuelle Verfolgung in der vom IZAM betreuten Datenbank des BAMF siehe Neumann 2023.

1.2.2.2 Die Verwendung von Herkunftslandinformationen

Ausgehend von der Annahme, dass die unterschiedliche Umsetzung der Qualitätsstandards der Verwendung von Landeswissen ein maßgeblicher Grund für die Inkonsistenz von Asylentscheidungen ist, hat Femke Vogelaar die bisher umfangreichste Evaluation der Verwendung von Herkunftslandinformationen vorgelegt. Ihre Fallstudien umfassen die Rechtsprechung des EGMR (Vogelaar 2016) und des UK Upper Tribunal (Vogelaar 2019), die Verwendung von Landeswissen in den UNHCR *Eligibility Guidelines*¹⁸ (Vogelaar 2017) und bei der Bestimmung sogenannter sicherer Herkunftsstaaten in den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich (Vogelaar 2021). In einem ersten Schritt analysiert Vogelaar, inwiefern die Institutionen ihren eigenen Qualitätsstandards zum Einsatz von Herkunftslandinformationen gerecht werden. Darauf aufbauend zieht sie in einem zweiten Schritt mit dem *Training Manual Researching Country of Origin Information* des Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD) einen unabhängigen Leitfaden heran und evaluiert die jeweilige Praxis an den Standards dieses Leitfadens. Seine Entstehung im Rahmen einer breit angelegten Kollaboration von Expert:innen nationaler und internationaler Organisationen, die Berücksichtigung guter Praxen auch außerhalb Europas, die detaillierte Darstellung verschiedener Qualitätsstandards und die daraus resultierende Anerkennung durch relevante Organisationen machten ihn zum geeigneten evaluativen Maßstab (Vogelaar 2020: 52 ff.).¹⁹ Vogelaar kommt zu dem Ergebnis, dass alle unter-

-
- 18 Diese Richtlinien enthalten Auslegungen der rechtlichen Kriterien der Schutzzuerkennung entlang konkreter Risikoprofile auf Grundlage von Berichten über die Lage im Herkunftsland. Die UNHCR *International Protection Considerations* haben die gleiche Funktion und spielen in der Syrienrechtsprechung eine wichtige Rolle, siehe Kapitel 6.
 - 19 Der ACCORD-Leitfaden wurde 2024 aktualisiert und neu herausgegeben (ACCORD 2024). Weitere Leitfäden zur Verwendung von Landeswissen sind etwa die Checkliste zur Bewertung von Herkunftslandinformationen der International Association of Refugee Law Judges (2014) oder der *Judicial practical guide on COI* von EASO/EUAA (2018), siehe auch EGMR (NA ./ Vereinigtes Königreich), Urt. v. 17. Juli 2007 – 25904/07, Rn. 118 ff. Andere Leitfäden bestimmen Kriterien für die Produktion von Länderberichten (z. B. BFA 2016; EUAA 2023; European Union 2008). Die Standards in beiden Arten von Leitfäden sind in vielerlei Hinsicht deckungsgleich, denn beide legen Kriterien für die Qualität von Herkunftslandinformationen fest, die sowohl bei deren Produktion als auch bei deren Ermittlung in Asylverfahren beachtet werden müssen. Faktoren wie Neutralität, Aktualität oder Relevanz sind sowohl für die Bewertung von Primärquellen (z. B. Feldforschungs- oder Interview-

suchten Institutionen ihren eigenen Qualitätsstandards sowie denen des ACCORD-Leitfadens nicht gerecht werden. So gehe der EGMR bei der Auswahl seiner Quellen nicht ausreichend kohärent und transparent vor, indem er in ähnlichen Verfahren unterschiedliche Quellen heranziehe, ohne dies ausreichend zu begründen, oder direkt auf Dokumente verweise, die bereits eine rechtliche Bewertung vornehmen, diese aber als Herkunftslandinformation behandle. Darüber hinaus verwende der EGMR in einigen Fällen nicht die aktuellen verfügbaren Erkenntnismittel (Vogelaar 2016: 311 ff.). Auch beim UNHCR stellt Vogelaar fehlende Transparenz fest, insbesondere hinsichtlich der Bewertung der Zuverlässigkeit von Quellen, sowie einen mangelhaften Abgleich von Berichten. Das führe etwa dazu, dass in einigen Fällen die Schlussfolgerungen zur Schutzbedürftigkeit von Personen mit bestimmten Risikoprofilen nur unzureichend von den in den Richtlinien verwendeten Herkunftslandinformationen gedeckt seien. Die Zuverlässigkeit der UNHCR *Eligibility Guidelines* müssten deshalb teilweise in Frage gestellt werden (Vogelaar 2017: 639 f.). Die Anwendung des für dieses Verfahren relevanten EASO-Leitfadens durch das Vereinigte Königreich und die Niederlande bei der Festlegung von Albanien und Kosovo als sogenannte sichere Herkunftsstaaten sei ebenfalls mangelhaft und es würden lediglich Sekundärquellen und teilweise veraltete Informationen herangezogen (Vogelaar 2021: 123 ff.). Im direkten Vergleich sei das Verfahren im Vereinigten Königreich zwar von höherer Qualität, auch dort fehle es aber an einer konsistenten Verwendung von Primärquellen sowie einem Abgleich der Informationen (ebd.: 129 ff.). Die Einstufung der beiden Westbalkanstaaten als ‚sicher‘ sei in beiden Fällen nicht hinreichend durch die verwendeten Erkenntnismittel substantiiert (ebd.: 136). Lediglich das UK

daten) bei der Produktion der Berichte als auch bei der Bewertung der Qualität der Länderberichte durch Entscheider:innen von Bedeutung. Neben einer Verbesserung der Qualität von Asylentscheidungen durch an gemeinsamen Gütekriterien ausgerichtete Produktion und Recherche von Landeswissen haben insbesondere die offiziellen EUAA- und EU-Leitfäden das Ziel, die Harmonisierung der Nutzung von Herkunftslandinformationen sowie die Kooperation bei deren Erstellung im Rahmen des GEAS voranzutreiben (EUAA 2023: 6 f.; European Union 2008: 1). Für eine frühe Evaluation der Umsetzung verschiedener Qualitätskriterien siehe Gyulai 2011, der untersucht, wie die von ACCORD entwickelten Standards *Relevanz, Verlässlichkeit und Ausgewogenheit, Inhaltliche Richtigkeit und Aktualität und Transparenz und Nachvollziehbarkeit* von verschiedenen EU-Staaten umgesetzt werden, auch hinsichtlich einer Übernahme dieser Standards in die Rechtsprechung nationaler Gerichte. Pettitt et al. (2008) haben die Verwendung von Herkunftslandinformationen in Asylbescheiden im Vereinigten Königreich untersucht.

1. Einführung: „Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen“

Upper Tribunal könnte laut Vogelaar aufgrund seiner systematischen Herangehensweise an die Gewichtung verschiedener Quellen als Best-Practice-Beispiel gelten (Vogelaar 2020: 249). Problematisch sei allerdings das regelmäßige Versäumnis des Gerichts, aktuelle Quellen in seine Rechtsprechung einzubziehen (Vogelaar 2019: 515). Andere Studien kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass einschlägige Leitfäden zur Verwendung von Herkunftslandinformationen in Asylverfahren keine Berücksichtigung finden (Gibb/Good 2013) oder Lagebewertungen Berichte zugrunde gelegt werden, die einen engen Begriff von ‚Sicherheit‘ anlegen und deshalb komplexe Realitäten eines militärischen Konflikts nicht objektiv abzubilden vermögen (Querton 2023).

Herkunftslandinformationen sind außerdem der Gegenstand von Forschungsarbeiten von Länderexpert:innen in Asylverfahren. Sie evaluieren kritisch, wo das von ihnen produzierte Landeswissen in Asylentscheidungen unzureichend wiedergegeben oder im Entscheidungsprozess falsch angewendet wird und reflektieren darüber hinaus den Status ihres Expert:innenwissens in einem rechtsförmigen Verfahren. Ein Beispiel für diesen zusammenhängenden Ansatz ist David A. B. Murrays Analyse der Verwendung von Landeswissen in Asylverfahren zu sexueller Verfolgung in Kanada und den USA (Murray 2017). Der Kern seiner Untersuchung ist die Beobachtung, dass die Produktion und Archivierung von Herkunftslandinformationen zu sexuellen und geschlechtlichen Identitäten zugleich homonationale Diskurse fördert. „Homonationalismus“ bezeichnet die Ambivalenzen einer in westlichen Gesellschaften vorherrschenden (tendenziell) liberalen Einstellung gegenüber Homosexualität, wenn diese Liberalität (etwa von rechten Parteien) strategisch zur Abgrenzung gegenüber Staaten und ihren Bürger:innen genutzt wird, in denen Mitglieder der LGBTQI+-Community gefährdet sind. Laut Murray ist das Asylsystem insofern homonationalistisch geprägt, als die Aufnahme verfolgter sexueller Minderheiten diskursiv als Akt der Offenheit und des Großmuts gerahmt wird, die einhergehen mit einer Charakterisierung der Herkunftsgesellschaften als rückständig und barbarisch (vgl. auch Fassin 2016: 73). Entsprechende Herkunftslandinformationen über diese Staaten müssten diesem Narrativ Rechnung tragen, um im Asylsystem Verwendung zu finden, und verdeckten damit andere Realitäten (Murray 2017: 533 f.). Während so zwar Asylsuchenden, die ihre sexuelle Verfolgung glaubhaft machen können, die Aufnahme gewährt wird, gehe mit der Konstruktion ihres Herkunftsstaates als „unzivilisierter“ Ort zugleich eine zunehmende Abschottung gegenüber

den entsprechenden Herkunftsgesellschaften einher. Auch Asylsuchende, deren Fluchtgeschichte als unglaubwürdig und deren Asylantrag damit als illegitim erachtet wird, werden Opfer dieser grundlegenden Abschottung. Seine kritische Analyse verfasst Murray als Anthropologe, dessen Studien zur Verfolgung Homosexueller auf Barbados selbst Tatsachengrundlage in Asylverfahren sind und weist nach, dass Entscheider:innen zentrale Stellen seiner Berichte schlicht überlesen oder Kernargumente sinnverändert zusammengefasst würden (ebd.: 531). Während Murray als Anthropologe das Ziel hat, ein möglichst adäquates Bild der sozialen und sexuellen Vielfalt der von ihm untersuchten Gesellschaft zu zeichnen, geht es der Asylverwaltung darum, die für die Entscheidung relevanten Kernaspekte in kondensierter Form herauszugreifen, was im Ergebnis zur Konstruktion des „homonational archive“ mit den beschriebenen diskursiven Folgen führt (vgl. auch Neumann 2023).

Eine solche substanzIELLE Evaluation findet sich auch bei zahlreichen weiteren Autor:innen, die aus der Perspektive eigener Landesexpertise Asylentscheidungen für eine unzureichende Verwendung von Herkunftslandinformationen kritisieren. So kritisiert etwa Liza Schuster (2018) die Ablehnungsbescheide afghanischer Antragssteller:innen im Vereinigten Königreich auf Grundlage ihrer Feldforschung in Afghanistan. Im Unterschied zu Vogelaars Analysen ist diese Evaluation deshalb substanzIELL, weil Schuster nicht untersucht, wie Herkunftslandinformationen von Gerichten bewertet und gewichtet werden, sondern vielmehr die Entscheidungen in Abgleich mit der eigenen Afghanistanexpertise bewertet. In ihrer Analyse von Asylentscheidungen in den USA über Anträge kongolesischer Frauen, die in ihrem Heimatland Opfer von Vergewaltigungen wurden, greift auch Galya Ruffer (2015) auf ihre Expertise und Feldforschung zurück. Sie zeigt, dass die vom Recht geprägte Vorstellung, dass Vergewaltigungen nur dann als legitimer Asylgrund gelten, wenn sie als Teil eines bewaffneten Konflikts politisch motiviert sind, eine verengte Darstellung des politischen Gehalts dieses Verbrechens bedeute. Die stark westlich geprägten Perspektive, aus der die offiziellen Länderberichte verfasst seien, verschleiere den Blick auf die komplexen Mechanismen sozialer Kontrolle, denen kongolesische Frauen unterworfen seien und die sich in dieser Form des Gewaltverbrechens äußerten (ebd.: 101). Asylentscheider:innen glichen Einzelfälle dann nur noch mit diesem durch Länderberichte etablierten Narrativ ab, womit die Vielschichtigkeit der Hintergründe des Einzelfalls und die tatsächlichen lokalen Kontexte verdeckt würden. Auf die illegitime Verengung des Blicks

durch eine westlich geprägte Perspektive verweist auch Jan Blommaert (2009) in seiner Analyse der Bewertung von Sprache und Zugehörigkeit im Asylverfahren: In europäischen Asylverfahren herrsche die Vorstellung sprachlich einheitlicher Nationalstaaten vor, ohne die „linguistic hybridity“ (ebd.: 425) anderer Weltregionen anzuerkennen. Asylanträge würden dann abgelehnt, weil die Sprache der Asylsuchende nicht den Erwartungen der Entscheider:innen entsprächen.²⁰

Ausgehend von diesen substanzielle Evaluationen reflektieren die Autor:innen, inwiefern die unterschiedlichen epistemischen Rahmenbedingungen einer anthropologischen wissenschaftlichen Tätigkeit einerseits und des rechtsförmigen, auf Einzelfallentscheidungen fokussierten Asylsystems andererseits der Grund für inhaltliche Missverständnisse und Fehlinterpretationen sind. Diese Herausforderungen der Verwendung anthropologischen Wissens im Rechtssystem sind auch über das Thema Flüchtlingsanerkennung hinaus Gegenstand anthropologischer Reflexion. Die Rede ist von einem „epistemological divide“ zwischen der normativen Logik des Rechtssystems und dem reflexiven Zugang der Anthropologie, die sich auf empirische Erkenntnisse stützt (Foblets 2016: 232; vgl. auch Bens 2016; Good 2008; Thuen 2004). Häufig geht es um die Rolle einer „cultural expertise“ vor Gericht und deren Zweck, kommunikative Missverständnisse zu verhindern, anstatt direkt den Verfahrensausgang zu beeinflussen (Holden 2019: 2). Im Unterschied dazu ist Landeswissen in Asylverfahren vielmehr unmittelbar erheblich, indem es in vielen Fällen die maßgebliche Tatsachengrundlage bildet, auf der die Entscheidung fußt.

Besonders umfassend hat sich Anthony Good (2007) mit seiner Expertenrolle und dem Status des von ihm eingebrachten Wissens in Asylverfahren auseinandergesetzt. Während die Anthropologie als Wissenschaft ihr Selbstverständnis als Interpretin einer bestimmten Kultur nie ganz ablegen kann, komme es bei der Verwendung dieses Wissens im Rechtssystem zu einer radikalen Komplexitätsreduktion, indem sämtliches Wissen auf die rechtlich relevanten Fragen heruntergebrochen werde. Das Recht verlange nicht nach dichten Beschreibungen, sondern nach binären Entscheidungen (Schutz/kein Schutz). Von den Länderexpert:innen werde erwartet, dass sie das Gericht mit ‚objektiven‘ Fakten versorgten. Ein maßgebliches

20 Für weitere anthropologische Auseinandersetzungen mit der Verwendung des eigenen Wissens in Asylverfahren siehe das Special Issue ‚Expert Witnessing in Asylum Cases‘ der *Annals of Anthropological Practice* (Phillips 2022).

Merkmal der epistemologischen Kluft zwischen Recht und sozialwissenschaftlichem Wissen seien allerdings unterschiedliche Verständnisse davon, was als ‚objektiv‘ gelte. Jurist:innen betrachten Sachverhalte, die im Rahmen einer verfahrensrechtlich angemessen Beweiswürdigung festgestellt wurden und einem vorher festgelegten Beweismaß entsprechen, als Fakten. Für die Anthropologie (und die Sozialwissenschaften im Allgemeinen) hingegen sind Fakten Produkte eines bestimmten theoretischen Ansatzes, einer Forschungsperspektive und der davon abhängigen Fragestellung. ‚Wahrheit‘ und ‚Objektivität‘ seien damit stets vorläufig und umkämpft (Good 2004: 377). Wegen ihres Entscheidungzwanges zum Pragmatismus verdammt, könnten Gerichte diese Vorläufigkeit aber nicht zum erkenntnistheoretischen Maßstab machen (Good 2007: 237).

Die epistemische Kluft öffnet sich im Rahmen des Asylverfahrens also nicht zuletzt deshalb so weit, weil hier das wissenschaftliche Selbstverständnis, dass jedes Wissen vorläufig und nur so lange gültig ist, bis es von weiterer Forschung falsifiziert wird, auf einen Verwendungskontext trifft, der von einer starken Finalität gekennzeichnet ist: Der Asylantrag muss entschieden werden, diese Entscheidung ist rechtlich bindend und hat, im Extremfall, die (irreversible) Abschiebung zur Folge. Mehr Endgültigkeit geht nicht.

Gerichte müssen die sich widersprechenden Tatsachen, die ihnen für die Entscheidung als Grundlage dienen, gewichten und pragmatische Entscheidungen über deren ‚Objektivität‘ treffen. Dabei gehe es eher um eine Prüfung der Konsistenz eines Gutachtens und dessen Plausibilität, nicht um dessen Wahrheitsgehalt im Sinne eines Abgleichs mit einer externen Realität (Good 2007: 54). Objektivität sei dann die Subjektivität des „Reasonable Man“: Für ein Gutachten Objektivität zu beanspruchen bedeute lediglich, dass keine anderen Expert:innen für das gleiche Herkunftsland zu einem anderen Ergebnis kommen würden (Good 2015: 138). Diese Objektivitätsvorstellung korrespondiert mit der rechtlichen Herangehensweise, Fakten anzuerkennen, wenn sie im Rahmen eines angemessenen Beweisverfahrens für richtig befunden wurden: Faktizität wird im Verfahren selbst produziert, nicht zuletzt, weil es für das Gericht keinen anderen Weg gibt, sie herzustellen. Damit sei die Gewichtung des Landeswissens der zentrale Schritt der Tatsachenfeststellung (Good 2007: 216 ff.). Diese Gewichtung ist auch deshalb so relevant, weil im kontradiktitorischen Rechtssystem des Vereinigten Königreichs, auf das Good sich ausschließlich bezieht, nicht das Gericht die relevanten Tatsachen selbst erforschen muss, sondern die

1. Einführung: „Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen“

Parteien des Verfahrens dafür verantwortlich sind, entscheidungsrelevantes Wissen einzubringen (Thomas 2011: 170).²¹

Markus Höhne, ein weiterer Landesexperte in Asylverfahren, der diese Rolle wissenschaftlich reflektiert, sieht die Herausforderung weniger in der epistemischen Kluft zwischen einer positivistischen Rechtspraxis und einem post-positivistischen Wissenschaftsverständnis, sondern vielmehr im Machtgefälle dieser Konstellation: Indem das Recht bzw. die Richter:innen vorgeben, welches Wissen für das Verfahren relevant und wann ein ausreichendes Maß an Wissen erreicht sei, würden Länderexpert:innen in eine passive Rolle gedrängt: Um gehört zu werden, müssten sie diesen Ansprüchen Folge leisten (Höhne 2016). Hinzu komme, dass die Richter:innen sich mit zunehmender Erfahrung mit Fällen aus einem bestimmten Herkunftsland als „quasi-anthropologists“ (ebd.: 262) verständigen und aus dieser auch epistemisch gestärkten Position heraus die Herkunftslandinformationen beurteilten. Unter Bezugnahme auf ein Konzept von Gayatri Chakravorty Spivak reflektiert Höhne sein eigenes Vorgehen als Landesexperte als „strategischen Essentialismus“, der es ihm ermögliche, die kontextspezifischen rechtlichen Anforderungen an seine wissenschaftliche Expertise zu antizipieren und diesen gerecht zu werden, indem er in Gutachten mit Kategorien und Bewertungen arbeite, die er in wissenschaftlichen Publikationen vermeiden würde (ebd.: 258 ff.). Die sehr reelle Gefahr, durch ihre Beteiligung als Expert:innen zu einer „de-reflexification“ ihres Wissens beizutragen, ist laut Good dennoch das kleinere Übel in Anbetracht der Möglichkeit, durch diese Beteiligung Opfern von Verfolgung zu einem Schutzstatus zu verhelfen (Good 2007: 259). Die wissenschaftliche Reflexion der eigenen Rolle und der Hinweis auf die politischen Implikationen sei ein „moral counter-weight“ in diesem Dilemma (Murray 2017: 540).²² Kurzum: Die Länderexpert:innen sind sich der Fallstricke ihrer praktischen Tätigkeit in Asylverfahren durchaus bewusst; der Szenenwechsel zurück ins Wissenschaftssystem nach ihrem Einsatz in Asylverfahren ist für sie Mittel der theoretischen und moralischen Reflexion dieses Einsatzes.

21 Ein stärker ausdifferenzierter Begriff von ‚Gewichtung‘ ist ein zentraler Baustein meiner Entscheidungstextanalysen, siehe Kapitel 4.2.

22 Siehe auch die Reflexionen von Hatton (2018) zur problematischen Rolle der Flucht- und Migrationsforschung bei ihrer mittelbaren und unmittelbaren Beteiligung etwa in Verfahren der Festlegung sogenannter sicherer Herkunftsstaaten. Für eine Diskussion ethischer Standards für die Publikation von Länderberichten siehe Aggarwal/Floridi 2020. Zum Mehrwert anthropologischer Expertise in Asylverfahren siehe Bianchini 2022.

Die Herstellung von ‚Objektivität‘ in Asylverfahren ist auch Thema jüngerer Studien zur Verwendung von Herkunftslandinformationen in Norwegen und Finnland. Tone Maia Liodden (2022) vergleicht Länderberichte mit Landkarten: Beide bildeten Wirklichkeit ab, allerdings taten sie das nie ganz wirklichkeitstreu, beiden werde dennoch ‚Objektivität‘ und damit Autorität zugeschrieben (ebd.: 298). Spezifische Informationen aus den Berichten würden von Entscheider:innen dann wie Orientierungspunkte („landmarks“, ebd: 298) auf dieser Karte verwendet, anhand derer sie die Glaubwürdigkeit von Asylsuchenden beurteilten durch die Überprüfung, ob sie mit diesen Orientierungspunkten vertraut seien. Erna Bodström (2023a) analysiert Herkunftslandinformationen als intertextuelle Kette und damit als Ergebnis eines Konstruktionsprozesses: Erkenntnismittel verweisen auf andere Erkenntnismittel, die wiederum auf weitere Länderberichte verweisen (ebd.: 200). Der Asylbescheid selbst sei das (vorläufige) Ende dieser Kette von Texten. Bodström analysiert, wie Entscheider:innen Herkunftslandinformationen durch ihre Anwendung so transformieren, dass damit bestimmte Aussagen unterstützt werden könnten. In Entscheidungen bildeten Erkenntnismittel deshalb keine objektive Realität ab, sondern erzeugten eine „illusion of objectivity“ (ebd.: 214).

1.2.3 Forschungslücken und weitere Forschungsbeiträge

Die qualitative Asylverfahrensforschung interessiert sich für die Entscheidungsherstellung und leistet dichte Beschreibungen der Praxis der Ermessensausübung in Behörden und Gerichten. Die Studien arbeiten verschiedene Formen (impliziten) Entscheidungswissens heraus und zeigen, dass Annahmen etwa über das Verhalten Asylsuchender eine zentrale Rolle für den Ausgang des Verfahrens spielen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Glaubwürdigkeitsprüfung als zentralem Faktor der Entscheidungsfindung. Selten hingegen sind Detailuntersuchungen von Entscheidungsbegründungen, die außerdem nicht wiederum die Glaubwürdigkeitsprüfung im Blick haben, sondern die Bewertung fallübergreifender Tatsachenfragen.

Die mittlerweile umfassende Forschung zu Herkunftslandinformationen in Asylverfahren fragt nach der *Herstellung* dieses Wissens, verstanden vor allem als *Ermittlung* in behördlichen *COI Units* und analysiert kritisch seine Funktion als notwendiges Instrument des Asylverfahrens einerseits und als Mittel der Migrationskontrolle andererseits. Meine Untersuchung der Ermittlung von Herkunftslandinformationen an deutschen Verwaltungsge-

1. Einführung: „Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen“

richten sieht sich als Teil dieses Forschungszweigs und füllt insofern eine Lücke, als bislang weder die Recherhetätigkeit und Infrastrukturen deutscher Asylrichter:innen untersucht wurden, noch die Arbeit der sogenannten Dokumentationsstellen an einzelnen Gerichten, diemit den behördlichen *COI Units* vergleichbar sind.

Eine genaue Analyse der *Verwendung* von Herkunftslandinformationen kann außerdem zeigen, dass diese, wie das Recht, deutungsoffen sind und nicht technisch vorgeben, wie ein Asylfall zu entscheiden ist. Die im Forschungsstand beschriebene Evaluation dieser Verwendung anhand verschiedener Qualitätskriterien leistet einen wichtigen Beitrag, indem sie Umsetzungsmängel benennt und Handlungsempfehlungen zu deren Behebung vorschlägt. Zugleich birgt dieser Fokus die Gefahr der Annahme, dass faire Asylverfahren in erster Linie an der Nichteinhaltung von Qualitätsstandards scheitern und dass eine stärkere Verbindlichkeit der Leitfäden durch deren Verrechtlichung das Problem zu lösen vermag (Vogelaar 2020: 257). Das allerdings lenkt davon ab, dass die unterschiedliche *Interpretation* gleicher Herkunftslandinformationen als zentrales Problem der Asylgewährung auch bei Einhaltung dieser Standards bestehen bleibt. Diese unterschiedlichen interpretativen Zugriffe auf Erkenntnismittel müssen deshalb genauer untersucht werden. Die anthropologisch geprägte Forschung zur Verwendung von Landeswissen ist für dieses Unterfangen eine wichtige Grundlage, indem sie die Konstruktion von ‚Objektivität‘ in rechtlichen Verfahren aufzeigt und Machtasymmetrien zwischen Richter:innen, Wissensproduzent:innen und Asylsuchenden offenlegt. Wichtig ist aber eine systematische Analyse, die das *Wie* dieser Konstruktion in den Mittelpunkt rückt: „If it is understood that the judge constructs knowledge, then more care can be taken in choosing the tools to effect that construction“ (Sweeney 2007: 31). Ich frage deshalb nicht danach, ob Qualitätsstandards eingehalten werden (prozedurale Evaluation), oder ob die Interpretation der Lage im Herkunftsstaat falsch ist (substanzelle Evaluation), sondern gehe einen dritten, diskursanalytischen Weg und untersuche, wie Herkunftslandinformationen in asylgerichtlichen Entscheidungen zur Konstruktion der Lage im Herkunftsland verwendet werden, um damit die Zu- oder Aberkennung eines Schutzstatus zu begründen.

Richter:innen sind unabhängig, Gesetze und Tatsachen deutungsoffen und die Rechtsprechung deshalb laut Bundesverfassungsgericht „konstitu-

tionell uneinheitlich“²³. Urteile, auch außerhalb des Rechtssystems, könnten immer auch anders ausfallen: „A matter of judgment is one with some uncertainty about the answer and where we allow for the possibility that reasonable and competent people might disagree“ (Kahneman et al. 2021: 43). Die Arbeit hat nicht das Ziel, zu mehr Einheitlichkeit in Asylverfahren beizutragen, indem sie Konstruktionsfehler in Entscheidungen benennt. Ich betreibe keine „Irrtumsssoziologie“ (Schulz-Schaeffer 2004: 157), sondern trage zu einem besseren Verständnis der Uneinheitlichkeit bei, indem ich zeige, wie Herkunftslandinformationen abhängig von der Auslegung rechtlicher Details und entlang verschiedener Deutungsmuster unterschiedlich verwendet werden.

Mit meiner Arbeit schließe ich damit an vier übergeordnete Literaturstränge an. Sie ist erstens Teil der reflexiven Wende der Migrationsforschung (Nieswand/Drothbohm 2014). Diese Wende markiert die Verschiebung des Forschungsfokus von Migrant:innen als ‚abweichende‘ Subjekte, die die Wahrhaftigkeit ihrer Fluchtgründe nachweisen und sich ‚integrieren‘ oder ‚assimilieren‘ müssen, auf die Strukturen selbst, die die Maßstäbe für diese Abweichung setzen und sie reproduzieren. Damit einher geht eine „Dezentrierung der Migrationsforschung“ (Nieswand 2016), die die politischen, administrativen, juristischen und sozialen Strukturen, die Migration regulieren oder kontrollieren, zum Gegenstand macht. Für die Asylforschung bedeutet das, die rechtlichen Grundlagen und ihr „absichtsvoll eingeschränktes Verständnis“ (Scherr/Scherschel 2019: 43) von Fluchtgründen in den Blick zu nehmen. Der empirische Gegenstand ist dann nicht die Zwangsmigration selbst, sondern ihre Konstruktion durch Politik und Recht. Diese reflexiven Verschiebungen der Migrationsforschung haben bislang nicht dazu geführt, dass das öffentliche Recht und insbesondere das Verwaltungsrecht (und damit das Asylrecht) zum empirischen Gegenstand nicht-juristischer Migrationsforschung geworden ist (Vetters et al. 2017: 6 f.).

Über die Migrationsforschung hinaus leistet die Arbeit einen Beitrag zum Verständnis der Verwendung extrajuridischen Wissens durch Gerichte und damit zur Ko-Konstitution von Recht und Tatsachen bei der Rechtsanwendung.²⁴ Zu diesem Literaturstrang gehören auch rechtswissenschaftliche Studien zum „Wissensproblem im Asylrecht“ (Mitsch 2020), die

23 BVerfG Beschl. v. 26.4.1988 – 1 BvR 669/87: Rn. 10.

24 Details und Literatur in Kapitel 3.2.

die Tatsachenfeststellung in Asylverfahren insbesondere als beweisrechtliche Herausforderung betrachten und dogmatische Verbesserungen diskutieren (vgl. auch Kokott 1993; Kossen 1999; Möller 2005; vergleichend: Staffans 2012; empirische und dogmatische Forschung verbindend: Pettersson 2023). Meine Forschung zur Praxis von Tatsachenermittlung und -verwendung baut auf die rechtswissenschaftliche Debatte zu den dogmatischen Grundlagen dieser Praxis auf.

Drittens und vor allem ist die Arbeit Teil der politikwissenschaftlichen und soziologischen Gerichtsforschung. Während die Untersuchung von Verfassungsgerichten einen eigenen politikwissenschaftlichen Forschungszweig darstellt (Überischt in Boulanger 2021), mangelt es an sozialwissenschaftlichen Studien zu Fachgerichten im Allgemeinen (Rensen 2017: 42) und zu Verwaltungsgerichten im Besonderen (Eifert 2021).²⁵ Auch in der Migrationsforschung werden in der Regel die höchsten Instanzen untersucht, etwa um die direkte (Joppke 1998) oder diskursive (Bonjour 2016) Wirkung der Rechtsprechung zu Grund- und Menschenrechten auf Zuwanderung und ihre politische Steuerung zu bestimmen. Wenngleich der direkte Einfluss von Rechtsprechung auf konkrete politische Maßnahmen insbesondere der unteren Instanzen schwer messbar ist (Setzer/Vanhala 2019: 13), ist ihre Rolle bei der Rechtsfortbildung, insbesondere im Asylregime, nicht zu unterschätzen (Feneberg/Pettersson 2022b). Die Wirkung von Gerichten sollte deshalb nicht nur als direkte Einflussnahme auf politische Prozesse verstanden werden, sondern als „radiating effect“ (Galanter 1983; mit einer migrationswissenschaftlichen Anwendung: Kawar 2015), als indirekte Ausstrahlung rechtlicher Auseinandersetzungen und richterlicher Deutungsmacht auf Politik und Gesellschaft.²⁶ Durch ihre interpretative Tätigkeit entwickeln Verwaltungsgerichte die Dogmatik und damit das Verständnis dessen weiter, was als legitimer Schutzgrund

25 Sozialwissenschaftliche Studien mit einem expliziten Fokus auf die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit sind selten. Knill et al. (2009) haben beispielsweise die unterschiedlichen Wahrnehmung oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung innerhalb des deutschen Rechtssystems anhand einer Zitationsanalyse untersucht und, darauf aufbauend, Staatsrechtslehrer:innen und Verwaltungsrichter:innen nach verschiedenen Dimensionen der Bedeutung deutscher ObERVERWALTUNGSgerichte befragt (Knill et al. 2012).

26 Siehe zum Beispiel auch Rehder (2011) zur Rolle des Bundesarbeitsgerichts für Entwicklung und Wandel der deutschen Tarifpolitik. Die politische Rolle von Gerichten wird häufig mit dem Konzept der „Judicialization of Politics“ gefasst (Übersichten in Hamlin/Sala 2018; Hirschl 2009).

gilt (z. B. Wessels 2021).²⁷ Gerichtsforschung als Wirkungsforschung hat also viele Facetten und erfordert eine Hinwendung zum „Innenleben“ (Rehder 2011: 54) von Gerichten und damit ein Verständnis von deren interpretativer Tätigkeit (Bonjour 2016: 345; Kawar 2015: 18). In der Tradition neo-institutionalistischer Gerichtsforschung bilden das Recht und seine dogmatische Ausdifferenzierung hier den institutionellen Rahmen richterlichen Entscheidens. Nicht nur Entscheidungsergebnisse, sondern auch Entscheidungstexte sind politikwissenschaftlich relevante Daten (Steinsdorff 2019: 221 f.). In einem Rechtsgebiet, dessen Normen in hohem Maße deutungsoffen sind und in dem Tatsachenfragen eine entscheidende Rolle spielen, ist eine Untersuchung der Ermittlung und Verwendung von Herkunftslandinformationen zu fallübergreifenden Tatsachenfragen damit auch eine Untersuchung der Rolle von Gerichten über die Entscheidung von Einzelfällen hinaus. Ohne einzelne Entscheidungen zu einem „window to a broad legal and social reality“ (Dembour 2020: 245) zu überhöhen, reflektiere ich die politische und gesellschaftliche Bedeutung richterlicher Realitätskonstruktion in Asylverfahren im Schlussteil.

Viertens schließt die Arbeit an politikwissenschaftliche Forschung zur Verwendung von Expert:innenwissen in *migrationspolitischen* Entscheidungsprozessen an (Baldwin-Edwards et al. 2019; Boswell 2009; Geddes 2015; Zaun/Nantermoz 2022). Gemeinsamkeiten mit dieser Forschung bestehen insbesondere bei der Frage nach den verschiedenen Funktionen empirischen Wissens und nach der Rolle von nicht evidenzbasierten Annahmen für politische Entscheidungen.

Zusammengefasst leistet die Untersuchung einen Beitrag zur Asylverfahrensforschung und beteiligt sich damit an der reflexiven Wende in der Migrationsforschung. Zugleich schließt sie an das vor allem von den Rechtswissenschaften bearbeitete Thema ‚Extrajuridisches Wissen im Recht‘ an und verbindet es mit der sozialwissenschaftlichen, neo-institutionalistisch geprägten Gerichtsforschung sowie der politikwissenschaftlichen Forschung zu den Funktionen von Wissen in politischen Entscheidungsprozessen. Dadurch schlägt sie eine Brücke zwischen den Disziplinen.

²⁷ Auf diese und weitere Rechtsdiskursanalysen gehe ich im vierten Kapitel ein. Soziologische Studien zur Praxis richterlicher Rechtsherstellung (z. B. Latour 2016; Lautmann 2011; Stegmaier 2009) bespreche ich in Kapitel 3.3.

1.3 Gang der Untersuchung

Ausgehend von einer Darstellung des internationalen Schutzes im Spannungsfeld zwischen nationalstaatlicher Souveränität und universellen Menschenrechten (2.1) und der Entstehung des internationalen und konstitutionellen Asylrechts nach 1945 (2.2) erläutere ich im zweiten Kapitel die rechtlichen Grundlagen des Asylverfahrens. Im Zentrum stehen die drei Schutzstatus Flüchtlingseigenschaft (2.3), subsidiärer Schutz (2.4) und das nationale Abschiebungsverbot (2.5). Da insbesondere das nationale Abschiebungsverbot als komplementärer Schutzstatus in der Literatur oft nur geringe Beachtung findet, gehe ich auf die Entwicklung dieses Status entlang der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und auf seine dogmatischen Details vertieft ein. Die Schutzstatus definieren substantielle Kriterien, die in Asylverfahren geprüft werden. Das *Wie* dieser Prüfung regelt das Prozess- und Beweisrecht (2.6). Besonders zentral dafür sind das Beweismaß der vollen richterlichen Überzeugung und das Prognosemaß der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Wird ein Schutzstatus zuerkannt, gehen damit bestimmte Rechte einher, die sich von Status zu Status unterscheiden (2.7). Eine kurze kritische Reflexion der kategorischen Hierarchien, die durch die Differenzierung von Schutzstatus und Folgerechten entstehen, schließt das Kapitel ab (2.8).

Ein leitender theoretischer Gedanke der Untersuchung ist die Annahme, dass die dogmatischen Ausdifferenzierungen sowohl des Asylrechts als auch des Verfahrensrechts konstitutiv für die Verwendung von Tatsachen durch Gerichte sind. Der Beschreibung der rechtlichen Grundlagen ist deshalb dem Theorie- und Methodenteil vorangestellt, um auf diese Grundlagen nicht nur empirisch, sondern auch konzeptionell Bezug nehmen zu können und theoretische Gedanken daran zu veranschaulichen. Das Kapitel steht darüber hinaus auch insofern für sich, als es als differenzierte Einführung in die Asylrechtsdogmatik aus sozialwissenschaftlicher Perspektive und in die dynamische Entwicklung der Schutzstatus gelesen werden kann. In den Kapiteln der Rechtsprechungsanalyse vertiefe ich die dogmatischen Details dann fallspezifisch.

Im dritten Kapitel entfalte ich den theoretischen Bezugsrahmen für die empirische Analyse. Einer Definition des Begriffs ‚Dogmatik‘ als Wissen über Recht (3.1) folgt eine kurze Übersicht der rechtswissenschaftlichen Forschungsarbeiten zur Verwendung extrajuridischen Wissens im Recht und damit zur „empirischen Wende“ (Petersen 2010) der Rechtswissenschaften (3.2). Im Zentrum des Kapitels steht eine theoretische Reflexion

der *Ko-Konstitution* von Recht und Tatsachen (3.3). Diese wechselseitige Abhängigkeit besteht darin, dass einerseits Normen durch ihre Anwendung auf Sachverhalte *konkretisiert* werden und dass andererseits Fälle und damit Tatsachen stets in Abhängigkeit der Norm *konstruiert* werden. Auf dieser Grundlage erläutere ich die theoretische These, dass Normen den Blick auf relevante Tatsachen lenken (materielles Recht) und vorgeben, wie mit diesen Tatsachen und fehlenden Informationen umgegangen wird (formelles Recht). Um unvermeidbare Informationslücken bei der Falllösung überbrücken zu können, greifen Richter:innen außerdem auf weitere Ressourcen neben rechtlichem und empirischem Wissen zu, nämlich auf Alltagstheorien und Erfahrungssätze und die ihnen zugrundeliegenden Deutungsmuster (3.4). So entsteht ein Analysegerüst, das die Untersuchung der Verwendung von Herkunftslandinformationen durch Gerichte abstützt und als Zusammenspiel von Rechtswissen (Dogmatik), Tatsachenwissen (Herkunftslandinformationen) und Deutungsmustern operationalisiert (3.5).

Darauf aufbauend beschreibe ich im vierten Kapitel das methodische Vorgehen. Die Antwort auf die erste Forschungsfrage nach der Ermittlung von Herkunftslandinformationen an Verwaltungsgerichten erfordert eine direkte Befragung der Richter:innen und der sie unterstützenden Dokumentationsstellen (4.1). Datengrundlage für die Antwort auf die zweite Forschungsfrage nach der Verwendung von Herkunftslandinformationen sind die Entscheidungsbegründungen der Oberverwaltungsgerichte. Für ihre Auswertung greife ich auf ein diskursanalytisches Instrumentarium zurück und verwende den Begriff ‚Diskurs‘ dazu auf zwei Weisen: Erstens betrachte ich das Rechtssystem als Diskursfeld, dessen spezifische Formationsregeln (insbesondere die Vorgaben des materiellen und formellen Rechts) konstitutiv für die richterliche Fallbearbeitung sind. Zweitens analysiere ich die Diskurse innerhalb dieses gemeinsamen Feldes, also die unterschiedlichen Versionen der Wirklichkeit, die von kompetitiven gerichtlichen Diskurskoalitionen konstruiert werden. Dazu orientiere ich mich an einer spezifischen Version der Diskursanalyse, der Wissenssoziologischen Diskursanalyse, die ich mit Komponenten der Critical Discourse Analysis verbinde. Darauf aufbauend entwickle ich eine Methode der Urteilstextanalyse in zwei Schritten, nach der ich zuerst richterliche Deutungsmuster aus den Entscheidungstexten herausarbeite, um dann im Detail zu analysieren, wie Gerichte konkrete Erkenntnismittel entlang dieser Deutungsmuster in diesen Texten rekontextualisieren (4.2). Eine kurze Reflexion über die Datentriangulation schließt das Kapitel ab (4.3).

1. Einführung: „Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen“

Das fünfte Kapitel beantwortet die erste Forschungsfrage und veranschaulicht, wie Richter:innen in Asylverfahren Herkunftslandinformationen recherchieren (5.1), wie sie deren Qualität bewerten (5.2) und wie sie sich auf dieser Grundlage eine Überzeugung bilden (5.3). Den Amtsermittlungsgrundsatz setzen die Richter:innen auf vielfältige Weise um. Sie ermitteln Herkunftslandinformationen sowohl über offizielle Datenbanken als auch über die veröffentlichte Rechtsprechung, stellen Anfragen zu spezifischen Themen, zu denen sie keine Informationen finden, nutzen die mündliche Verhandlung und damit Kläger:innen und Dolmetscher:innen als Quelle, um ihr Wissen über den Herkunftsstaat zu prüfen und lassen sich von Dokumentationsstellen unterstützen, wenn eine solche in ihrem Bundesland existiert. Die Informationsrecherche ist ein fortlaufender Prozess, weil stets viele Fälle parallel bearbeitet werden und das Wissen ständig aktualisiert werden muss. Die Qualität eines Erkenntnismittels bemisst sich für die Richter:innen vor allem an dessen Richtigkeit, also daran, ob seine Wirklichkeitsbeschreibung tatsächlich der Realität entspricht. Zur Überprüfung dieser Richtigkeit kommen verschiedene Strategien zum Einsatz, nämlich die Kontrolle von Methodik und Quellenangaben, die Berücksichtigung institutioneller Hintergründe bei gleichzeitigem Grundvertrauen in etablierte Organisationen, die Prüfung der Neutralität der Darstellung und der Abgleich verschiedener Erkenntnismittel auf der Suche nach übereinstimmender Berichterstattung. Auf der Grundlage von Recherche und Qualitätsprüfung müssen Richter:innen eine Entscheidung fällen und sich dazu eine Überzeugung bilden. Im Zentrum steht dabei der Umgang mit Unsicherheit und Zweifeln angesichts verbleibender Informationslücken. Die Richter:innen lösen dieses Problem durch verschiedene Strategien der Überzeugungsbildung, namentlich durch einen pragmatischen Umgang mit den beweisrechtlichen Vorgaben, eine Orientierung an obergerichtlicher Rechtsprechung, einen Fokus auf den Einzelfall, dessen Glaubwürdigkeit sich leichter bewerten lässt als die kollektive Gefährdungslage in einem Herkunftsstaat, und ein Überbrücken von Informationslücken durch Annahmen zu den Herkunftsstaaten. In einem zusammenfassenden Fazit charakterisiere ich die Gerichte als wissensgenerierende Organisationen und analysiere die richterlichen Praxen der Recherche, Qualitätsprüfung und Überzeugungsbildung als Strategien, mit der die Richter:innen Informationsflut und Beweisnot gleichermaßen bewältigen. Der häufige Verweis auf die eigene Unabhängigkeit ist eine Meta-Strategie, mit der Richter:innen die Pluralität dieser Praxen und die Uneinheitlichkeit der Entscheidungspraxis rechtfertigen.

Im sechsten und siebten Kapitel beantworte ich die zweite Forschungsfrage nach der Verwendung von Herkunftslandinformationen in Entscheidungsgründen. Beide Kapitel haben darüber hinaus den Anspruch, die Entscheidungspraxis zu syrischen Militärdienstverweigerern einerseits und zum Verbot der Abschiebung nach Afghanistan aufgrund einer Verelendungsgefahr andererseits auch unabhängig davon aufzuarbeiten. Einleitend befasse ich mich deshalb jeweils mit der Entwicklung dieser Entscheidungspraxis und stelle die relevanten rechtlichen Grundlagen sowie die Rechtsprechung im Detail dar (6.1–6.3; 7.1–7.2). Diese Ausführungen dienen der Vorbereitung der empirischen Detailanalyse, stehen aber auch für sich, indem sie erstmals die Entscheidungspraxis zu diesen beiden für das deutsche Asylregime so zentralen Fallkonstellationen systematisch beschreiben. In beiden Kapiteln wende ich mich anschließend der empirischen Analyse der Verwendung von Herkunftslandinformationen in den Entscheidungsgründungen zu (6.4; 7.3). Der Aufbau orientiert sich jeweils an der im vierten Kapitel entwickelten zweistufigen Textanalyse. Zuerst arbeite ich die allgemeinkundigen Tatsachen heraus, über die sich alle Gerichte einig sind, die sie aber unterschiedlich interpretieren. Ich zeige, dass diese Interpretationen auf sich widersprechende Erfahrungssätze zurückzuführen sind, die wiederum auf unterschiedlichen Deutungsmustern beruhen, mit denen sich die Gerichte den Charakter des syrischen Regimes einerseits und die humanitäre Krise in Afghanistan andererseits erklären. Auf dieser Grundlage untersuche ich, wie in den Entscheidungen Erkenntnismittel rekontextualisiert werden, wie also die Bewertung ihrer Qualität, ihre konkrete Einbettung in den Urteilstext, der selektive Zugriff auf sie und die modifizierte Darstellung von Informationen von den Deutungsmustern abhängen und so mit den gleichen Herkunftslandinformationen unterschiedliche Versionen der Realität in Syrien bzw. Afghanistan konstruiert werden. Im Fazit der beiden Kapitel diskutiere ich die zentralen themenspezifischen Details der jeweiligen Analyse; einerseits das in der Syrienrechtsprechung vorherrschende Deutungsmuster eines rationalen Regimes (6.5), andererseits die für die Afghanistanrechtsprechung maßgebliche Frage danach, ob ein kurzer oder ein längerer Zeitraum nach der Rückkehr bei der Risiko-prognose berücksichtigt werden muss (7.4). Ich nutze die Schlussteile der beiden Empiriekapitel darüber hinaus für eine jeweils kurze Reflexion der Bedeutung der jeweiligen Rechtsprechung für grundsätzliche asylrechtliche Entwicklungen, nämlich die starke Stellung des Verfolgungsgrundes bei der Flüchtlingseigenschaft (Syrien) und die zunehmende Anerkennung von

1. Einführung: „Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen“

lebensbedrohlicher Armut als Schutzgrund (Afghanistan) und diskutiere kritisch, inwiefern eine Hierarchisierung von Schutzgründen und Rechtsfolgen entlang verschiedener Menschenrechtsverletzungen legitim ist.²⁸

Eine Synthese der empirischen Analysen erfolgt im achten Kapitel. Im Rahmen einer Zusammenfassung der Studienergebnisse erkläre ich die unterschiedlichen Schwerpunkte bei der Rekontextualisierung von Herkunftslandinformationen in der Syrienrechtsprechung einerseits und der Afghanistanrechtsprechung andererseits (8.1), verbinde die Forschungsergebnisse mit politikwissenschaftlicher Literatur zur Verwendung evidenzbasierten Wissens in politischen Entscheidungsprozessen (8.2), betone die Wichtigkeit kollektiver Gefährdungslagen in Asylverfahren (8.3) und diskutiere die Rolle der Gerichte als wissensgenerierende Organisationen im gewaltengegliederten Staat (8.4). Umfassende judikative Wissensgenerierung ist trotz normativer Einwände und einem strukturellen Kompetenzdefizit gegenüber der Exekutive, so die These, unvermeidbar, wenn Gerichte mit einer hohen Zahl von Verfahren konfrontiert sind, in denen fallübergreifende Tatsachenfragen zentral sind. Ein kurzer Ausblick auf weitere Forschungsmöglichkeiten schließt die Untersuchung ab (8.5).

²⁸ Dem Syrienkapitel folgt ein kurzer Exkurs zur Rechtsprechung zu anderen Herkunftsstaaten, für die das Thema Militärdienstverweigerung wichtig ist (Eritrea und Russland), um weitere Forschungsmöglichkeiten aufzuzeigen (6.6). Dem Afghanistankapitel ist kein solcher Exkurs angehängt, er findet sich, zu den Herkunftsstaaten Irak und Nigeria, in Feneberg/Pettersson 2022b.